

Anlage

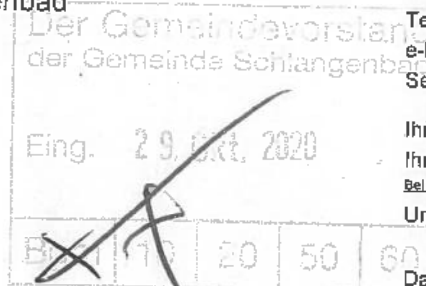
zum

TOP 1



RTK Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeinde Schlangenbad  
-Herrn Bürgermeister Eyring-  
Rheingauer Straße 23  
65388 Schlangenbad



## DER KREISAUSSCHUSS

Jugend und Gesundheit

Kreisbeigeordnete Frau Monika Merkert

Zimmer : 1.269 ( Eingang 1 )

Telefon : (06124) 510 - 755

Telefax : (06124) 510 - 705

e-Mail : monika.merkert@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : Nach Vereinbarung und mit Mund-Nasen-Schutz

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel anheben:

Unser Zeichen : KB-Me

Datum: 26.10.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eyring,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt des Jugendbildungswerkes, die Umsetzung eines Jugendtaxi „Sicheres Fahren für junge Menschen im Rheingau-Taunus-Kreis“, mit Beschluss des Kreistages vom 20.10.2020 (siehe Anlage), nun in der App-Version, auf den Weg gebracht werden soll.

Wir hatten Sie erstmalig im Sommer 2020 über die Einführung eines Jugendtaxi informiert, als wir Sie gebeten hatten eine online-Umfrage zu unterstützen, in der junge Menschen im Alter zwischen 14 und 26 Jahren, ihre Meinung zur Einführung und Nutzung eines solchen Angebotes, mitteilen konnten. Die Umfrage ergab, dass ca. 80 % der befragten Jugendlichen ein solches Angebot sogar mehrmals am Wochenende in Anspruch nehmen würden. (Die genauen Umfrageergebnisse finden Sie in der anliegenden Präsentation als PDF).

Durch die Einführung eines Jugendtaxi sollen Jugendliche zum einen von alkoholfreien und Fahrten per Anhalter abgehalten werden und zum anderen soll eine Partizipation der jungen Menschen am Freizeit- und Kulturprogramm auf eine möglichst unkomplizierte Weise gewährleistet werden.

Die Umsetzung eines Jugendtaxi in einer App-Variante, entspricht dem Zeitgeist der jungen Menschen und ermöglicht dessen Nutzung ganz einfach via Smartphone. Jugendliche und deren Eltern können Fahrten durch die App buchen und bereits im Vorfeld die Teilnahme von Jugendlichen an Jugendtreffs, Discobesuchen und Festen, organisieren.

Zur Umsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung kann gesagt werden, dass Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem Rheingau-Taunus-Kreis eine Bezuschussung für Heimfahrten an Wochenenden und Feiertagen in Höhe von 5,- € (pro Fahrt und pro berechtigter Person) erhalten sollen. Dabei soll ein Zuschuss des Rheingau-Taunus-Kreises in Höhe von 3,- € und ein anteiliger Zuschuss durch die Städte und Gemeinden in Höhe von 2,- €, erbracht werden. Den Restanteil trägt der Jugendliche selbst. (vgl. Anhang „Verfahrensvorschlag zu Umsetzung des Jugendtaxi – Sicheres Fahren für junge Menschen im Rheingau-Taunus-Kreis“ als PDF). Die Abrechnung soll über die Jugendtaxi-App erfolgen und wird, nach unserer Ansicht, von vielen jungen Menschen des Kreises sehr begrüßt werden.



Wir möchten Sie nun sehr gerne erfahren, ob Sie ein solches Projekt für die Jugend im Rheingau-Taunus-Kreis mit uns aktiv unterstützen würden und Sie bitten eine Entscheidung in Ihrer nächsten Gremiensitzung herbeizuführen und uns diese anschließend mitzuteilen.

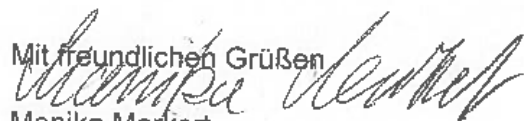
Sollten Sie sich für eine Mitwirkung am Jugendtaxi-App-Verfahren entscheiden, bitten wir auch um die Angabe der Kontaktdaten der künftig verantwortlichen Stelle in Ihrem Hause.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Merkert

(Dezernentin für Jugend, Gesundheit und Fairtrade)



- A) Beschlussverlesen (kurz)  
aufweisen mit Vorschlag  
zu ~~Ausschuss~~ Teilnahme  
an Projekt Jugendtaxi  
B) Stellungnahme Jugendbeirat  
übermitteln

ME 28.10.2020

**TOP III. DS Tagesordnung III**  
**TOP III.1. DS X/1419 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Landrat Kilian hält eine ausführliche Rede zur Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021. Die Präsentation von Landrat Kilian ist der Niederschrift als **Anlage 11** beigelegt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

**Beschluss:**

Der vom Kreisausschuss festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan wird gem. § 97 Abs. 3 HGO zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss – unter Beteiligung weiterer Fachausschüsse - verwiesen.

**TOP III.4. DS X/1434 Einführung eines Jugendtaxis im Rheingau-Taunus-Kreis**

An der Aussprache beteiligen sich die Abg. Pfenning (SPD) mit Bericht aus dem JUBIS, Wieczorek (SPD), Mayer (AFD), Stolz (CDU), Linke-Diefenbach (FDP), KB Merkert und die Abg. Rossow (FWG), Linke (GRÜNE) und Pfenning (SPD).  
Die Beschlussempfehlung des JUBIS wird sodann bei

NEIN-Stimmen aus der AFD und  
JA-Stimmen vom Rest des Hauses  
mehrheitlich

**beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss:**

Die Einführung eines Jugendtaxi-Angebotes im digitalen App-Verfahren wird beschlossen, um Jugendlichen eine sichere Heimfahrt zu ermöglichen und Alkoholfahrten zu vermeiden.

KTV Wilsch unterbricht die Sitzung zur Lüftung des Sitzungsraumes von 16.35 Uhr bis 16.50 Uhr.

KTV Willsch ruft die TOP III. 8 und III. 9 zur gemeinsamen Beratung auf. Die Ergebnisse werden hier dokumentiert.

An der Aussprache beteiligen sich die Abg. Zehner (CDU) mit Bericht aus dem HFA, Stolz (CDU) mit Begründung der Ergänzungen der CDU-Resolution (**Anlage 12 der Niederschrift**) Pörtner (LINKE), Reineke-Westphal (GRÜNE), Fachinger (AFD), Müller, St. (FDP), Rabanus (SPD) Klein (FL), Zarda (CDU) und Pörtner (LINKE).

KTV Willsch stellt klar, dass auf Wunsch der SPD-Fraktion in Satz 1 des 2. Absatzes das Wort „bedingungslos“ gestrichen werden soll. In der Fassung der **Anlage 12** wird die Resolution bei

NEIN-Stimmen der AFD und  
Enthaltungen der LINKEN-Fraktion und  
JA-Stimmen vom Rest des Hauses  
mehrheitlich

**beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss:**

Die Arbeit von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ist ein wichtiger Bestandteil unseres freiheitlichen sowie demokratischen Rechtsstaates und daher lebenswichtig und existentiell für unsere Gesellschaft. Angesichts dieses bedeuteten Engagements für unsere Gesellschaft, welches durch einen selbstlosen Einsatz eingebracht wird, ist es unverständlich, dass es bundesweit sowie in Hessen immer wieder zu Gewaltexzessen kommt, die mit Angriffen auf unsere Einsatzkräfte verbunden sind. Beispielhaft sind hier die Attacke in Dietzenbach und die Ausschreitungen in Stuttgart zu nennen. Angriffe auf Polizei -, Feuerwehr – und Rettungskräfte sind Angriffe auf unsere Sicherheit, unsere Gesellschaft, unseren Rechtsstaat und damit vor allem auf unsere Werte. Diese Angriffe können wir weder akzeptieren noch tolerieren. Diese hemmungslose Gewalt, die unseren Einsatzkräfte zuteilwird, verurteilt der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises auf das Schärfste.

Unsere Einsatzkräfte, auch hier im Rheingau-Taunus-Kreis, verdienen Rückhalt, Anerkennung und Respekt für ihr herausragendes zum Teil ehrenamtliches Engagement. Diese Wertschätzung zeigt unseren Einsatzkräften, dass wir sie, die im Interesse unseres freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates für Sicherheit und Hilfeleistungen eintreten und damit auch die Grundwerte unserer Demokratie schützen, umfassend unterstützen. Trotz und gerade aufgrund der aktuellen Debatten um einzelne Vorfälle innerhalb der Polizei stellt sich der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hinter die Einsatzkräfte, die häufig unter schwierigen Bedingungen ihren Einsatz ausüben.

Daher steht der Kreistag für mehr Solidarität, Verbundenheit und Rückendeckung für Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte ein, die auch durch jede Bürgerin und jeden Bürger unterstützenswert ist.

**Verfahrensvorschlag zur Umsetzung des Jugendtaxis**  
**- Sicheres Fahren für junge Menschen im Rheingau-Taunus-Kreis -**

**Einführung**

Im April 2019 wurde dem Kreistag eine erste Vorlage für die mögliche Durchführung eines Jugendtaxis im Rheingau-Taunus-Kreis vorgelegt. Im Rahmen der Beratungen wurde die Verwaltung aufgefordert, ein vereinfachtes Verfahren zu erarbeiten. Dies insbesondere, um die mögliche Inanspruchnahme durch die Jugendlichen zu erhöhen (s. Kreistagsbeschluss vom 27. August 2019 - TOP III.17. DS x/1058).

Zusätzlich zum damals vorgeschlagenen analogen Verfahren mit der Verwendung von Papiergutscheinen wurde daher ein digitales Verfahren über eine App geprüft. Hierfür wurde Kontakt zu Gebietskörperschaften und Kommunen aufgenommen, die damit schon erste Erfahrungen sammeln konnten.

**Beteiligung von Jugendlichen im Rheingau-Taunus-Kreis:**

Jugendliche und kommunale Jugendvertretungen bekundeten aktiv den Wunsch beim Jugendbildungswerk, an der Überarbeitung des Verfahrens beteiligt zu werden.

Nach einem entsprechenden Abstimmungsprozess auf Verwaltungsseite wurde eine Jugendpartizipation befürwortet, daraufhin eine Jugend-Online-Umfrage konzipiert und mit Unterstützung durch die Kreisentwicklung durchgeführt.

Die Ergebnisse der Jugend-Online-Befragung zum Thema „Jugendtaxi“ wurden am 19. August 2020 im Jugendhilfeausschuss und am 20. August 2020 im JuBiS vorgestellt. An der Umfrage nahmen 1.338 Personen teil. Die vergleichsweise sehr hohe Teilnahmequote liegt bei über 5%. Die Ergebnisse der Umfrage sind diesem Konzept als Anlage beigefügt.

**Analoges Verfahren mit Papiergutscheinen (am Beispiel des Landkreises Limburg-Weilburg - übertragen auf den Rheingau-Taunus-Kreis)**

(Auszüge: Stellungnahme des KA vom 18.06.2019 {DS X/932})

**Zielgruppe**

Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren aus dem Rheingau-Taunus-Kreis

**Hintergrund**

Sicheres Fahren zu oder von Festen, Discos und Veranstaltungen  
(Jeweils Fr - Sa und Sa - So ab 21.00 Uhr sowie zu vereinbarenden Ausnahmeregelungen vor Fest- und Feiertagen)

**Ziel- oder Abfahrtsort**

Städte / Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis (ohne Kilometerlimits)

**Zahlungsmittel**

Gutscheine für vergünstigte Taxi-Nutzung

**Verfahrensweise/Inhaltliche Ausgestaltung**

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 20 Jahren aus dem Rheingau-Taunus-Kreis können Gutscheine im Wert von jeweils 5 Euro in den Rathäusern der beteiligten Städte und Gemeinden kaufen.

Sie zahlen dafür pro Gutschein 2 Euro. Den Rest zahlen der Rheingau-Taunus-Kreis (je 2 Euro) sowie die Heimatstadt beziehungsweise -Gemeinde des Jugendlichen (je 1 Euro) als Zuschuss.

Jugendliche zahlen Taxi-Fahrten ausschließlich mit den subventionierten Gutscheinen bei den teilnehmenden Taxiunternehmen.

Gutscheine darf erwerben, wer zuvor beim Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises eine sogenannte „Jugendtaxi-Card“ beantragt hat. Dafür werden Personalausweis, Passfoto und bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der Eltern benötigt.

Vor Beginn des Projektes ist es unabdingbar, dass eine feste Kooperation mit Taxiunternehmen vereinbart wird, die besagte subventionierte Gutscheine annehmen. Sichergestellt sein muss auch die Kapazität der Taxiunternehmen, diese Aufträge durchzuführen. Die Verhandlungen hierzu würden seitens des Jugendbildungswerkes übernommen werden.

Eine weitere wichtige Voraussetzung zum Gelingen des Projektes ist die Beteiligung möglichst vieler Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis. Die Kooperation mit Städten und Gemeinden vor Ort ermöglicht erst die Umsetzung des Projektes. (Verkauf der Gutscheine, Beratung der Jugendlichen und Eltern etc.)

#### **Effekt**

Sicheres Fahren im Rheingau-Taunus-Kreis: Mit dem Jugendtaxi sollen Jugendliche von Alkoholfahrten mit eigenen Autos oder von Fahrten per Anhalter abgehalten werden.

#### **Bezuschussung / Finanzierung des Jugendtaxis**

Es wird eine Anteilsfinanzierung durch den Rheingau-Taunus-Kreis, die beteiligten Städte und Gemeinden und ein Eigenanteil der jugendlichen Nutzer vorgeschlagen.

Bei jeder

#### **Kosten für den Rheingau-Taunus-Kreis**

Die Kosten für den Rheingau-Taunus-Kreis hängen von der Beteiligung der Städte und Gemeinden und der Nachfrage im Landkreis ab und könnten sich auf bis zu 10.000 Euro jährlich belaufen (lt. Recherche und Rücksprache mit dem Lahn-Dill-Kreis und dem Landkreis Limburg-Weilburg).

#### **Laufzeit**

mindestens 2-3 Jahre

#### **Digitales Verfahren über eine App (am Beispiel der Landkreise Viersen und Kleve - übertragen auf den Rheingau-Taunus-Kreis)**

Der Kreis Viersen hat in Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve eine App-Lösung für das Jugendtaxi-Angebot angestrebt. Es wurde die Night Mover App entwickelt.

Im Kreis Viersen wird die Night Mover App seit September 2019 in der Praxis umgesetzt, im Kreis Kleve seit März 2020.

Im Landkreis Viersen lief das App-Verfahren in den ersten Monaten gut an, musste aber seit März aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt werden.

#### **Zielgruppe**

Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren aus dem Rheingau-Taunus-Kreis

#### **Hintergrund**

Sicheres Fahren zu oder von Festen, Discos und Veranstaltungen (Jeweils Fr - Sa und Sa - So ab 21.00 Uhr sowie zu vereinbarenden Ausnahmeregelungen vor Fest- und Feiertagen)

**Ziel- oder Abfahrtsort**

Städte / Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis (ohne Kilometerlimits)

**Zahlungsmittel**

App in Kombination mit Eigenanteil der jugendlichen Nutzer

**Verfahrensweise/Inhaltliche Ausgestaltung**

Der Rheingau-Taunus-Kreis gewährt für Heimfahrten an Wochenenden und Feiertagen einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro pro Fahrt und berechtigter Person – jeweils einmal täglich – zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.

Im Kreisgebiet wohnhafte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 - 20 Jahren sind zur Benutzung des Night Movers zu ermäßigten Preisen berechtigt.

Die Taxen sind als Night Mover Fahrzeuge mit einem öffentlichen QR-Code und Hinweisschild erkennbar.

Zu Beginn der Fahrt gibt jeder berechtigte Jugendliche bzw. junge Erwachsene den Abfahrtsort und die Anzahl der Fahrgäste in die Night Mover App ein. Anschließend scannt jeder berechtigte Fahrgast mit der App den im Fahrzeug an einer zentralen Stelle angebrachten öffentlichen QR-Code. Der Einstiegsort wird in der App registriert. Die Heimfahrt kann dann beginnen.

Bei Fahrtende gibt der letzte Fahrgast den Gesamtfahrpreis ein und zeigt dem Fahrer diese Eingabe in der Night Mover App. Der Fahrgast scannt den nun vom Fahrer angebotenen zweiten, nichtöffentlichen QR-Code mit der Night Mover App und schließt damit die Fahrt ab.

Die Fahrdaten werden nach Abschluss der Fahrt vom Smartphone in das Webportal hochgeladen und stehen dort zur Abrechnung mit dem Unternehmen zur Verfügung. Der Kreis rechnet mit jedem teilnehmenden Taxiunternehmen automatisiert ab. In der Regel sind keine weiteren Aktivitäten des Fahrers oder des Taxiunternehmens erforderlich.

**Effekt**

Sicheres Fahren im Rheingau-Taunus-Kreis: Mit dem Jugendtaxi sollen Jugendliche von Alkoholfahrten mit eigenen Autos oder von Fahrten per Anhalter abgehalten werden. Steigerung der Nutzungsrate im Vergleich zum Papierverfahren, da jugendaffin, mit geringem Aufwand verbunden, immer und überall in der Lebenswelt Jugendlicher ohne große Vorbereitung nutzbar.

**Bezuschussung / Finanzierung des Jugendtaxis**

Einmaliger Zuschuss pro Person und Nutzungszeitraum. Der Zuschuss setzt sich aus einer Anteilsfinanzierung durch den Rheingau-Taunus-Kreis und den beteiligten Städten und Gemeinden zusammen. Die jugendlichen Nutzer zahlen den Restbetrag.

**Kosten für den Rheingau-Taunus-Kreis**

Die Kosten für den Rheingau-Taunus-Kreis hängen von der Beteiligung der Städte und Gemeinden und der Nachfrage im Landkreis ab und könnten sich auf bis zu 40.000 Euro jährlich belaufen (lt. Recherche und Rücksprache mit Landkreis Kleve und Viersen und der App-Entwickler-Firma)

**Laufzeit**

mindestens 2-3 Jahre



## Pro und Contra: Analoges und digitales Verfahren

<u>Vorteile Papier-Verfahren</u>	<u>Vorteile App-Verfahren</u>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Geringerer Kostenaufwand in der Umsetzung, sofern man mittel- und langfristig die Personalkosten in der Kostenaufstellung <i>nicht</i> berücksichtigt.</li><li>• Kann ggf. schneller und mit weniger Vorlauf umgesetzt werden.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine App dieser Art existiert bereits. Man kann also die Entwicklungskosten einer solchen App sparen und muss lediglich eine Lizenz erwerben.</li><li>• Jugendliche haben ihr Smartphone heutzutage immer dabei. Einfache und spontane Nutzung der App.</li><li>• Höherer Nutzungsgrad durch modernes Verfahren</li><li>• Die App funktioniert auch, wenn die Netzabdeckung während der Nutzung schwankt (Stichwort: Funklöcher).</li><li>• Sicherheit in der Abrechnung durch automatisiertes und transparentes Verfahren.</li><li>• Einfache Handhabung für die Nutzer (sowohl für Taxiunternehmen als auch Jugendliche).</li><li>• Bessere Nachvollziehbarkeit, falls es zu Ungereimtheiten im Vertriebsablauf kommt.</li><li>• Es gibt ein sogenanntes Servicepaket durch das betreuende App-Unternehmen. Dieses umfasst folgende Leistungen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Anpassung der APP an das CD des Kreises (Farbe, Logo)</li><li>- Installation auf dem Server</li><li>- Hosting</li><li>- Textanpassungen in der APP (Infotext, Impressum)</li><li>- Erklärvideo für Taxiunternehmen</li><li>- Checkliste Vertrag mit Taxiunternehmen</li><li>- Checkliste Nutzungsbedingungen</li><li>- Checkliste Datenschutz</li><li>- Flyer</li><li>- Infoveranstaltung Taxiunternehmen</li></ul></li><li>• Zukunftsperspektiven des App-Verfahrens: Als Peer-to-peer Sponsoring -Plattform können weitere Modelle zum Einsatz kommen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Frauen-Nacht-Taxi</li><li>- Messe- und Veranstaltungstaxi</li><li>- Krankenfahrten</li><li>- Beförderung von Arbeitslosen zu Schulungsmaßnahmen oder im Rahmen des Teilhabechancengesetz zum Arbeitgeber</li><li>- Seniorentaxi</li></ul>usw.</li></ul>

### Nachteile Papier-Verfahren

- Komplizierter Vertriebsweg der Gutscheine.
- Gutscheine können daheim vergessen werden und sind dann nicht vor Ort, wenn sie benötigt werden.
- Geringer Nutzungsgrad durch aufwändiges Verfahren.
- Komplexes, analoges Abrechnungssystem.
- Sehr hoher Verwaltungsaufwand in den beteiligten Städten und Gemeinden und dem Landkreis
- Hoher Papier- und Tonerverbrauch.
- Mittel- und langfristig bleiben personelle Ressourcen auf den Ebenen Kreis und teilnehmende Kommunen gebunden.

### Nachteile App-Verfahren

- In der Anschaffung kostenintensiver als ursprünglich geplant.
- Es gibt derzeit noch keine validen Zahlen aus den Landkreisen Kleve und Viersen. Bei unseren Prognosen, die Nutzungsrate und somit auch die Höhe der Zuschusskosten betreffend, können wir noch auf keine Erfahrungswerte der Landkreise zurückgreifen.

### Gegenüberstellung der Kosten

In den kontaktierten Landkreisen wurde das Jugendtaxi-Angebot jeweils mit einer projektbetreuenden Vollzeitstelle eingeführt.

Die Verwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises plant, zunächst kein zusätzliches Personal anzumelden. Dafür braucht es allerdings mehr Vorlaufzeit.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird mit einem Anstieg der Nutzungsrate gerechnet. Darum Grund muss ab diesem Zeitpunkt eine 0,5 VZÄ Verwaltung eingerichtet werden, um das Jugendtaxi nachhaltig weiterführen zu können.

<u>Kosten Paplervverfahren für den RTK</u>		<u>Kosten App-Verfahren für den RTK</u>	
(Zahlen gemessen an den Erfahrungswerten vom Kreis Limburg-Weilburg aus 2018)		Hochrechnung für den Rheingau-Taunus-Kreis in den ersten Jahren nach der Einführung	
<b>Einführungsphase (1 Jahr)</b>		<b>Einführungsphase (1 Jahr)</b>	
		Anschaffung Lizenz (EINMALIG)	9.480,00 €
		Einführung durch AppPlusMobileSolution (EINMALIG)	15.000,00 €
		Hosting/Abrechnung (12 Monate)	5.640,00 €
		Wartung/Support Einführungsphase	140,00 €
Zuschusskosten Kreis	5.000,00 €	Zuschusskosten Kreis (Volle Auslastung des Angebots)	6.000,00 €
Sachkosten Pauschal	357,00 €		

<b>Einführungsphase</b>		<b>Einführungsphase</b>	
<b>Gesamt:</b>	<b>5.357,00 €</b>	<b>Gesamt:</b>	<b>36.260,00 €</b>
<b>Laufende Kosten (jährlich)</b>		<b>Laufende Kosten (jährlich)</b>	
Zuschusskosten Kreis (Einschätzung: das Produkt braucht ca. 5-6 Jahre bis es die volle Auslastung erreicht. Durchschnittswert für die kommenden Jahre)	5.000,00 €	Zuschusskosten Kreis (Einschätzung: das Produkt braucht ca. 5-6 Jahre bis es die volle Auslastung erreicht. Hier <b>Darstellung der Kosten anhand des Durchschnittswertes</b> für die kommenden Jahre)	31.350,00 €
		Hosting/Abrechnung (12 Monate)	5.640,00 €
		Wartung/Support Einführungsphase	1.323,00 €
Sachkosten Pauschal	357,00 €		
<b>Jahreskosten Gesamt:</b>	<b>5.357,00 €</b>	<b>Jahreskosten Gesamt:</b>	<b>38.313,00 €</b>

Seitens der kontaktierten Landkreise wurden folgende Erfahrungswerte zu der Nutzungsrate der Angebote berichtet:

Nutzungsrate analoges Verfahren:

0,18 mal fährt ein Nutzungsberechtigter im Jahr mit dem Jugendtaxi-Angebot

Nutzungsrate digitales Verfahren:

1,4 mal fährt ein Nutzungsberechtigter im Jahr mit dem Jugendtaxi-Angebot.

**Fazit:** Die Einführung des Jugendtaxis mit einem digitalen Verfahren erhöht die Nutzungsrate erheblich. Dies bedeutet einerseits, dass mehr Jugendliche zukünftig sicher im Rheingau-Taunus-Kreis fahren, andererseits, dass die Gesamtkosten dadurch gegenüber dem analogen Verfahren deutlich höher sind.

#### **Abschlussbemerkung**

Die Verwaltung schlägt vor, dass man das Jugendtaxi-Angebot nach dem ersten Jahr der Einführung mit Beteiligung der Jugendlichen evaluiert und die Ergebnisse dem Kreistag vorlegt. Das Angebot kann dann bei Bedarf angepasst werden.

Das grundlegende Votum der kommunalen Jugendvertretungen lautet eindeutig: Es wird eindeutig ein digitales App-Verfahren favorisiert.

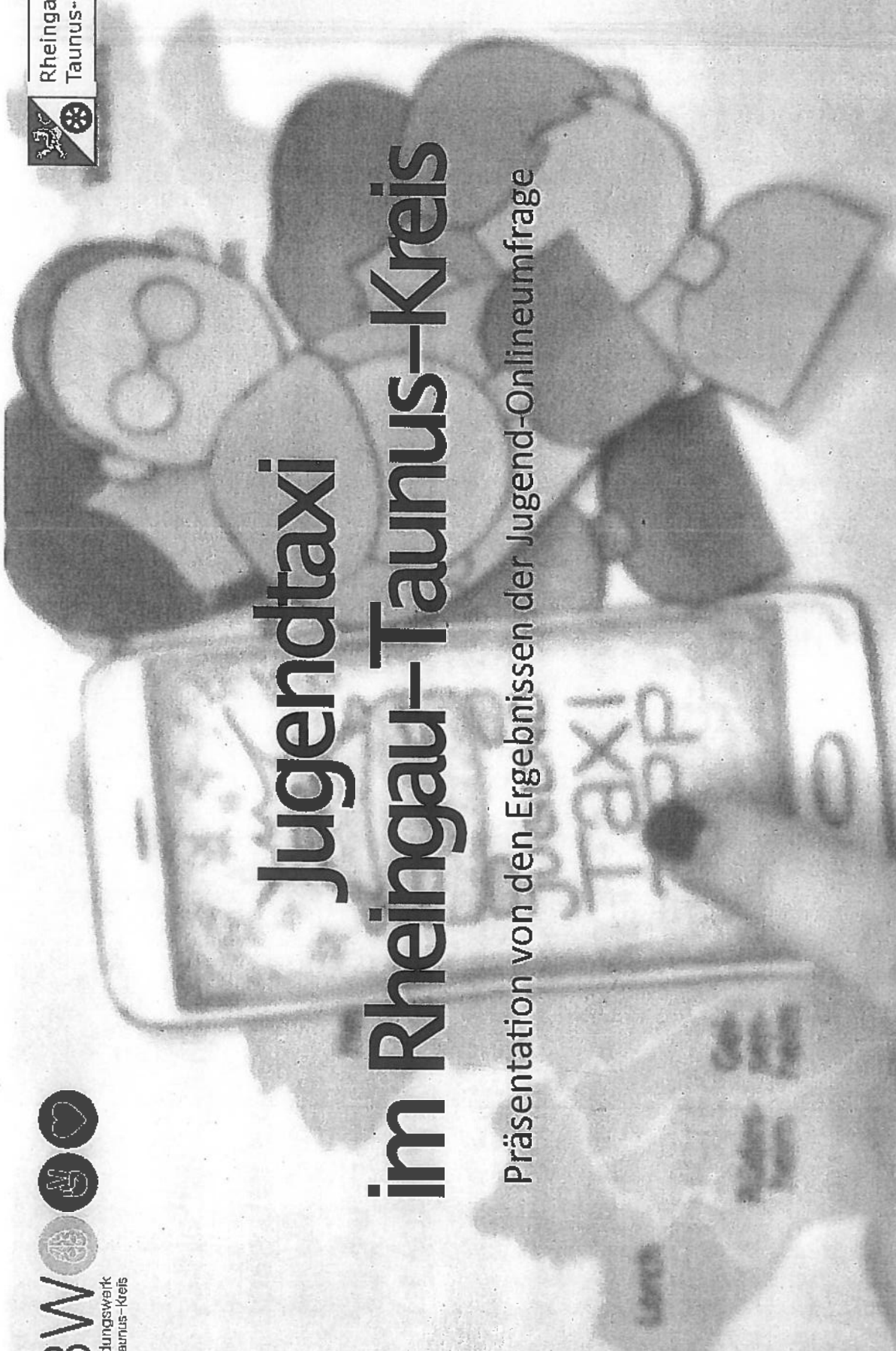
#### **Anlage:**

- Ergebnisse der Jugend-Online-Befragung zum Thema Jugendtaxi



# Jugendtaxi im Rheingau-Taunus-Kreis

Präsentation von den Ergebnissen der Jugend-Onlineumfrage



## Parameter der Jugend-Onlineumfrage

- Die Umfrage bestand aus 5 geschlossenen Fragen.
- Die Umfrage wurde bewusst explorativ angelegt, um ein Meinungsbild einzufangen. (Kein wissenschaftlicher Anspruch!)
- Im Vorfeld wurden die Inhalte zur Onlineumfrage bereits partizipativ mit dem Kinder- und Jugendbeirat Eltville und ferner auch mit dem Arbeitskreis der kommunalen Jugendpflegen (AKJ) abgestimmt.
- Zeitraum der Umfrage: 11. Mai - 30. Juni 2020.

## Wie groß war die Reichweite?

- 2.488 Zugriffe auf die Webseite [www.zukunft-zukunft.de](http://www.zukunft-zukunft.de) bei der die Online-Umfrage eingestellt war.
- Das Erklär-Video zur Online-Umfrage wurde 691 mal angeschaut
- Der Facebook-Beitrag vom Rheingau-Taunus-Kreis wurde 150 mal geteilt. (Das ist, neben den Corona-Updates, der meistgeteilte Beitrag auf dieser Seite)

## Wie hoch war die Beteiligung?

- Die Bevölkerung im Alter von 14 bis unter 27 Jahren im Rheingau-Taunus-Kreis beträgt: **24.802**  
(Stichtag: 31.12.2018; Quelle: HSL, Fortschreibungsergebnisse auf Basis der VZ 1987)
- Gesamtzahl der Personen, die die Umfrage vollständig abgeschlossen haben: **1.338**
- Daraus ergibt sich eine Teilnahmequote von: **5,4%\***

(\*unter Berücksichtigung der beiden Tatsachen, dass die Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter von 14 bis unter 27 Jahre aus dem Jahr 2018 stammt und die Umfrage explorativ stattfand, also ohne Garantie, dass alle Teilnehmer\*innen tatsächlich zwischen 14 und bis unter 27 Jahre alt sind.)

# Die Ergebnisse der Jugend-Onlinebefragung im Überblick:

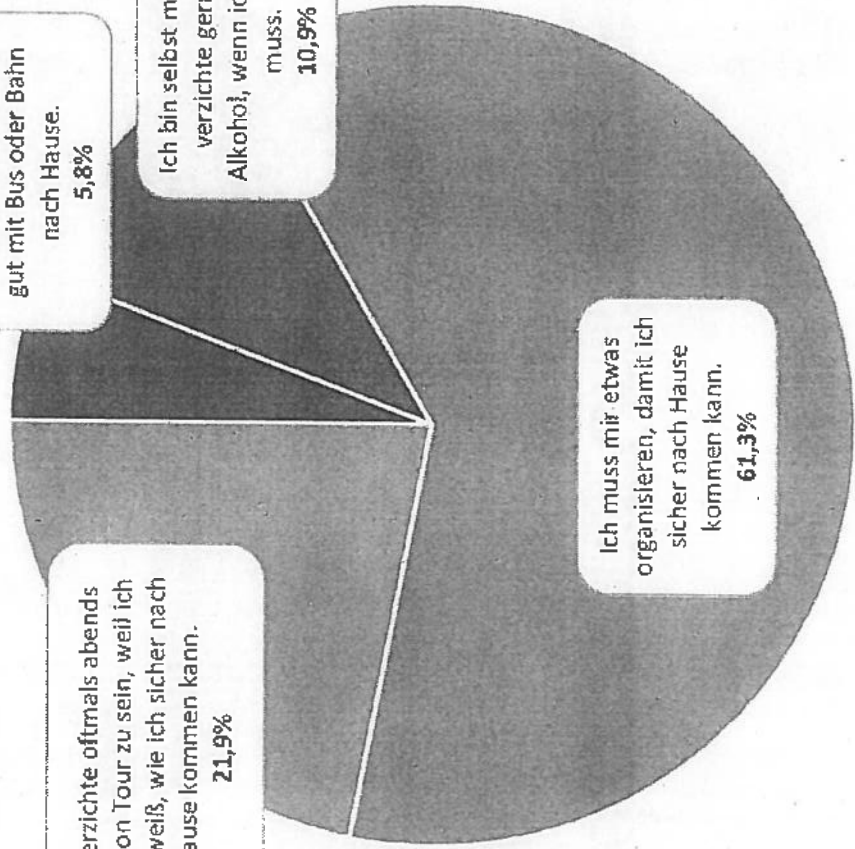
## Wie kommst Du nach Hause?

Ich verzichte oftmals abends noch, on Tour zu sein, weil ich nicht weiß, wie ich sicher nach Hause kommen kann.  
**21,9%**

Ich koimme (auch nachts) gut mit Bus oder Bahn nach Hause.  
**5,8%**

Ich bin selbst mobil und verzichte gerne auf Alkohol, wenn ich fahren muss.  
**10,9%**

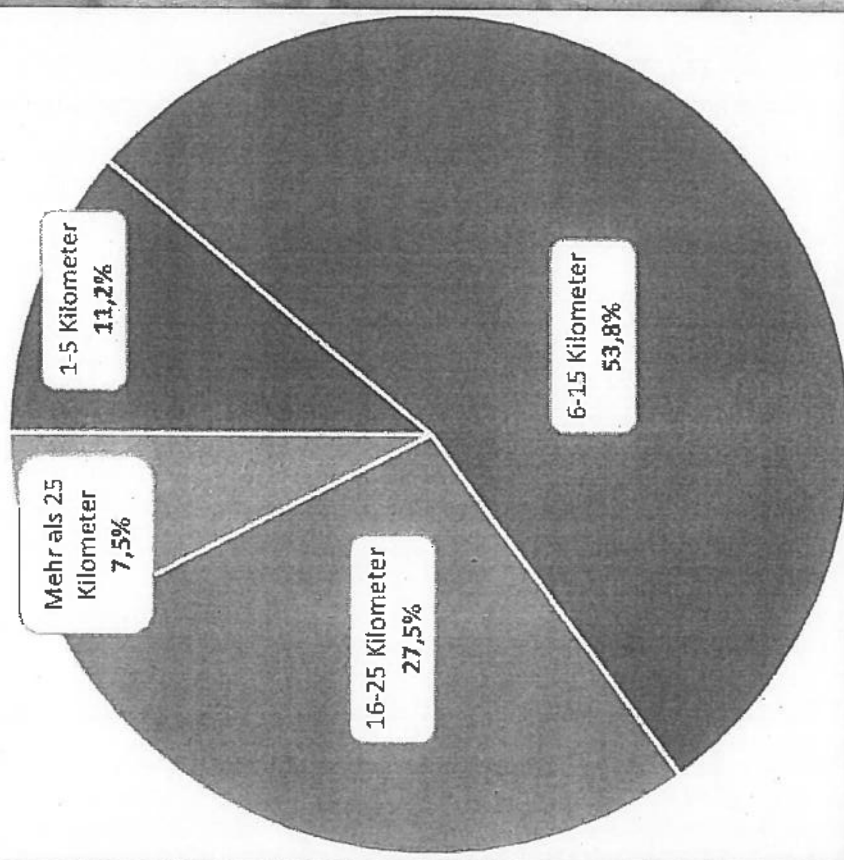
Ich muss mir etwas organisieren, damit ich sicher nach Hause kommen kann.  
**61,3%**





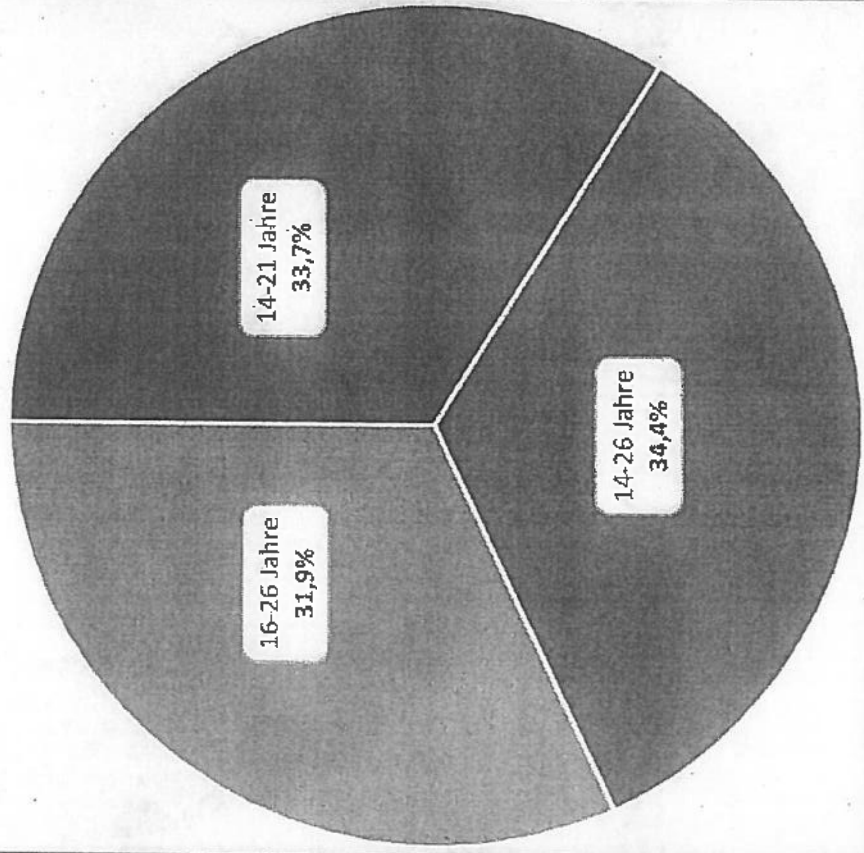
# Die Ergebnisse der Jugend-Onlinebefragung im Überblick:

Wie weit ist Dein Heimweg?



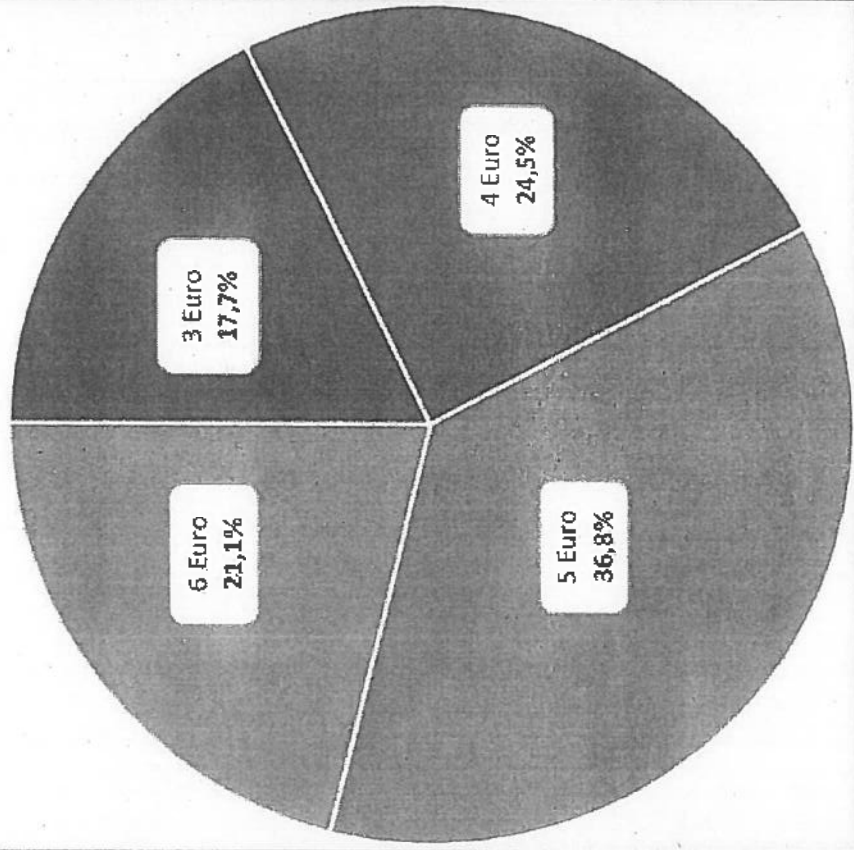
# Die Ergebnisse der Jugend-Onlinebefragung im Überblick:

Für welche Altersspanne?



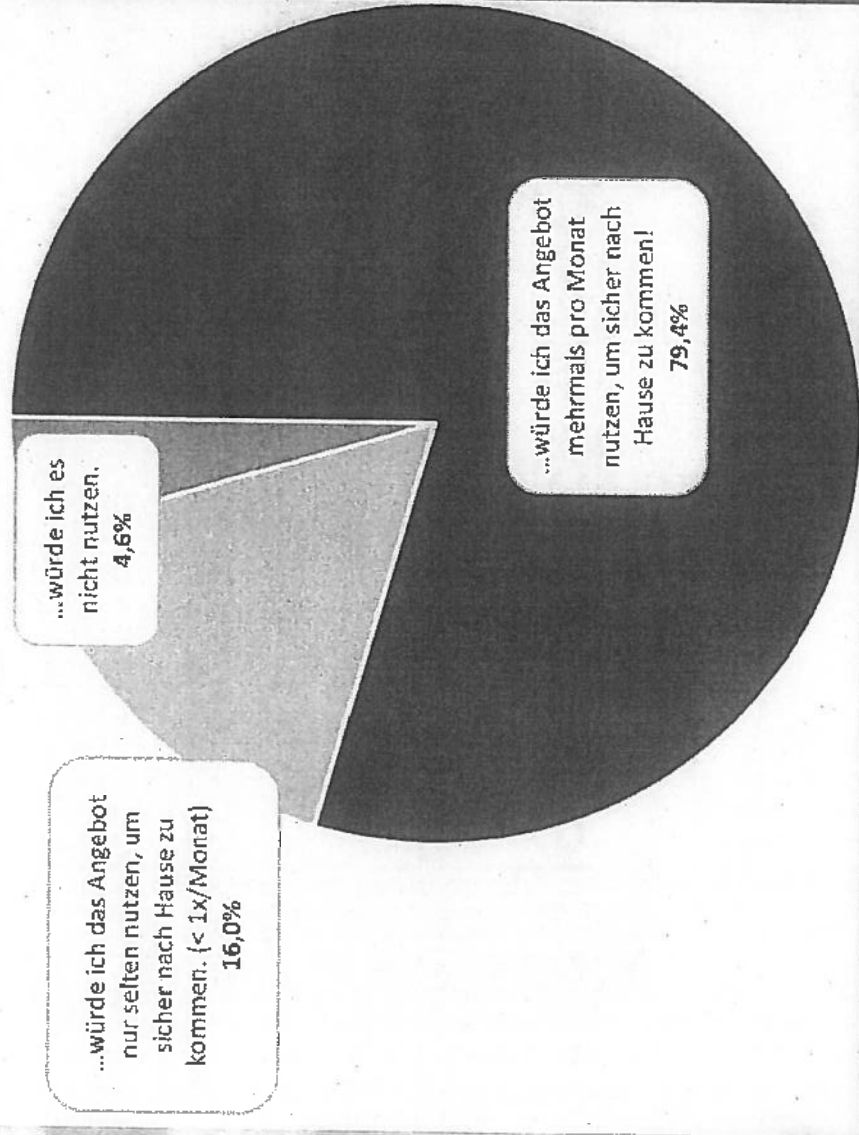
# Die Ergebnisse der Jugend-Onlinebefragung im Überblick:

Wie hoch sollte der Zuschuss sein?



# Die Ergebnisse der Jugend-Onlinebefragung im Überblick:

Wenn es ein Jugendtaxi-Angebot gäbe...

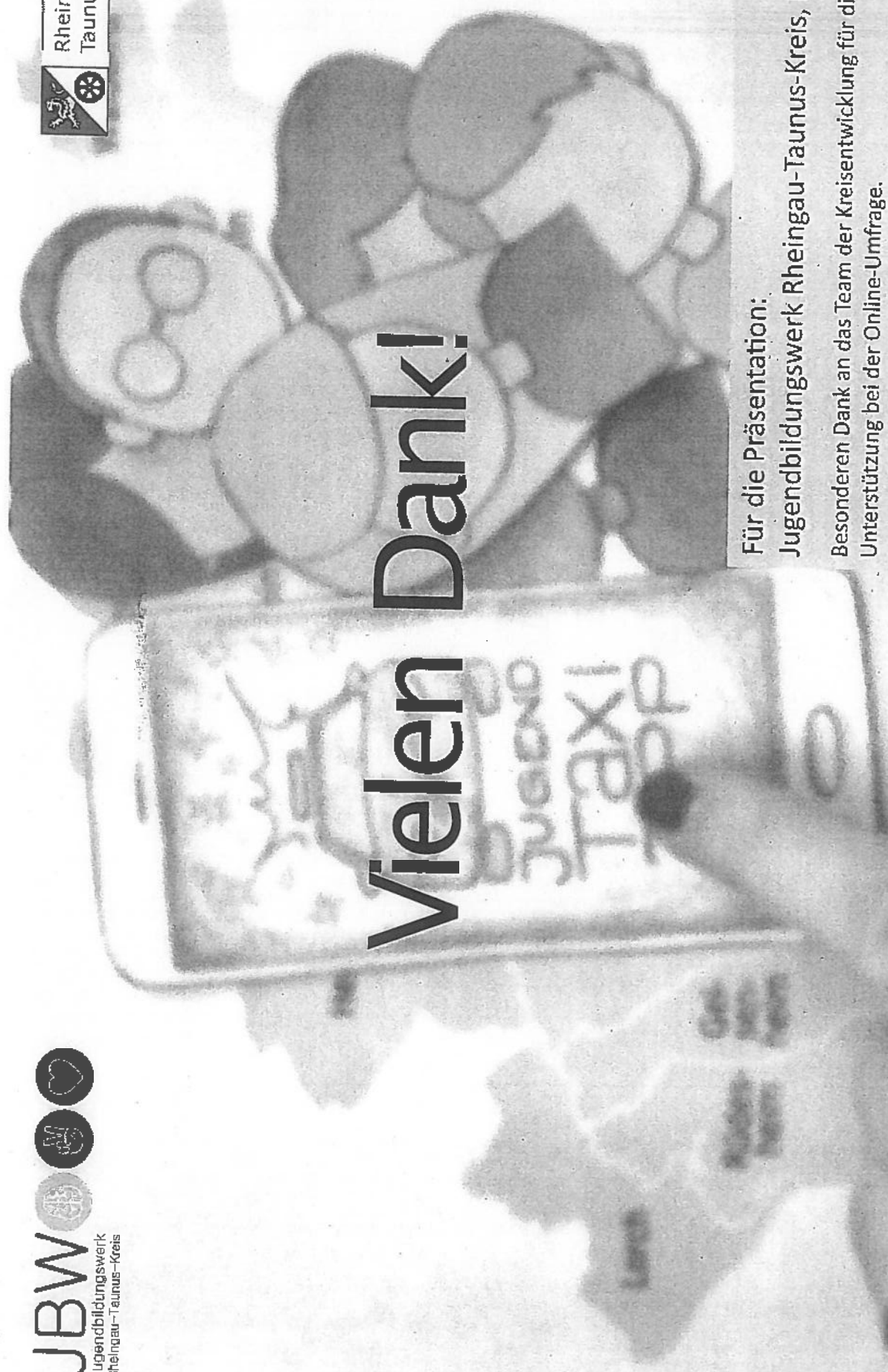


## Ausblick: Wie geht es jetzt weiter?

- Finale Überarbeitung des Konzeptes für die Einführung eines Jugendtaxi.
- Am 05. Oktober finden im Kreisausschuss die Haushaltsberatungen statt. (Das Konzept wird zu diesem Stichtag vorliegen.)
- Wenn gewünscht findet auch das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des Aspektes der Jugendpartizipation statt. (Unter Einbeziehung der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen im Kreisgebiet, sowie weiterer interessierter Jugendgruppen.)
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Onlinebefragung (Webseite, Social Media, Pressemitteilung).



Jugendbildungswerk  
Rheingau-Taunus-Kreis



# Vielen Dank!

Für die Präsentation:

Jugendbildungswerk Rheingau-Taunus-Kreis, FD II.5

Besonderen Dank an das Team der Kreisentwicklung für die Unterstützung bei der Online-Umfrage.

## Einführung eines Jugendtaxi-Angebotes im Rheingau-Taunus-Kreis

Kalkulationshilfe für die Kostenprognose  
für den Jugendtaxi-Zuschuss auf kommunaler Ebene

Der Kreistag hat folgendes beschlossen:

Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem Rheingau-Taunus-Kreis sollen eine Bezuschussung für Heimfahrten an Wochenenden und Feiertagen in Höhe von 5,- € (pro Fahrt und pro berechtigter Person) erhalten.

Dabei soll ein Zuschuss des Rheingau-Taunus-Kreises in Höhe von 3,- € und ein anteiliger Zuschuss durch die Städte und Gemeinden in Höhe von 2,- €, erbracht werden.  
Den Restanteil trägt der Jugendliche selbst.

### Formel zur Kostenprognose:

Nutzungsberechtigte x Nutzungsrate x 2,00 Euro = Höhe der Zuschusskosten für Ihre Gemeinde/Stadt

### Beispiel Berechnung:

1.800 *nutzungsberechtigte Jugendliche* x 0,15 x 2,00 Euro = 540,00 Euro Zuschusskosten

*Hintergrunddaten zur Berechnung der jährlichen Zuschuss-Kosten die für Ihre Stadt/Gemeinde, die als Grundlage dienen:*

#### **Anzahl der Nutzungsberechtigten Personen in Ihrer Stadt/Gemeinde:**

Nutzungsberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen 14 bis unter 21 Jahren die in Ihrer Stadt/Gemeinde gemeldet sind.

#### **Nutzungsrate für das Jahr der Einführungsphase:**

Im Durchschnitt fährt ein Nutzungsberechtigter **0,15 mal\* im Jahr** während der Einführung des Jugendtaxi-Angebotes. (\* Die Zahl der Nutzungsrate im Jahr der Einführung basiert auf den Prognosen der App-Entwickler-Firma und den Erfahrungswerten des Landkreises Kleve)

#### **Nutzungsrate bei maximaler Auslastung nach ca. 5-6 Jahren nach Einführung des Angebotes:**

Im Durchschnitt fährt ein Nutzungsberechtigter **1,4 mal\* im Jahr** mit dem Jugendtaxi-Angebot. (\* Die Zahl der Nutzungsrate basiert auf den Erfahrungswerten des Landkreises Kleve)

#### **Höhe des Zuschusses den die Gemeinde/Stadt beisteuert:**

2,00 Euro pro Nutzungsberechtigten/pro Fahrt

Anlage

zum

TOP 3



# **Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis**

**2020/2021**



mit Prognose für 2021/2022

**Rheingau-Taunus-Kreis  
Fachbereich Leistungsverwaltung  
II. JHP - Jugendhilfeplanung**

**Rheingau-Taunus-Kreis**  
**Kindertagesstätten-Entwicklungsplan**  
**für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022**  
Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

**Inhalt:**

<b>Bedarfsplanung</b>	Seite 2
Ausgangssituation	Seite 7
Allgemeine Entwicklungen	Seite 8
<b>Bedarfsbestimmung</b>	Seite 11
Einwohnerdaten	Seite 11
Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
<b>Kindertagesstätten-Entwicklungsplan</b>	Seite 14
<b>Erläuterungen zu den Auswertungen</b>	Seite 15
Kapazitäten-Berechnung	Seite 15
Auswertungen der einzelnen Ortsteile	Seite 16
Gesamt-Übersicht	Seite 16
<b>Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren</b>	Seite 17
<b>Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren</b>	Seite 21
<b>Fazit</b>	Seite 23
<b>Anhang 1</b>	
Infoblatt: Einrichtungen und Plätze	Seite 25
Infoblatt: "Kann-Kinder"	Seite 27
Tabelle: Bedarfsdeckung 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 27
Tabelle: Übersicht der Bedarfe 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 28
Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 3-6 des Landkreises	Seite 29
Kreiskarte: Bedarfsdeckung 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 30
Tabelle: Bedarfsdeckung U3 der Städte und Gemeinden	Seite 31
Tabelle: U3-Betreuung - Kinderzahl, Rechtsanspruch, Quote	Seite 32
<b>Anhang 2</b>	
<b>Auswertung der Stadt/Gemeinde</b>	
<b>Auswertungen der einzelnen Ortsteile</b>	

# **Rheingau-Taunus-Kreis**

## **Kindertagesstätten-Entwicklungsplan**

### **für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022**

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

#### **Vorüberlegungen zur Bedarfsplanung:**

Im Jahr 1992 wurde von Bundestag und Bundesrat der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes verabschiedet. Nach der geltenden Rechtslage ist der Rechtsanspruch seit 01.01.1996 in Kraft. Der Gesetzgeber hatte den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Überbrückungszeitraum bis zum 31.12.1998 ermöglicht.

Somit besteht seit dem 01.01.1999 gemäß § 24 SGB VIII für jedes Kind mit dem dritten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Um dem Rechtsanspruch genügen zu können, benötigen die Träger eine möglichst differenzierte Planung zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs.

Des Weiteren trat zum 16.12.2008 das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Kraft, das den § 24 SGB VIII dahingehend abänderte, dass ab dem 01.08.2013 für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entweder in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht. Der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung blieb davon unberührt.

Bund und Länder hatten sich auf dem Krippengipfel 2007 vor dem Inkrafttreten des KiFöG für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren schrittweise bis 2013 auf eine bundesweit durchschnittliche Versorgungsquote von 35% vereinbart (KiFöG Begründung Abs. 2). Ob eine Versorgungsquote von 35% der unter dreijährigen Kinder ausreicht um den ab dem 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch aller Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz zu befriedigen, kann regional sehr unterschiedlich ausfallen und wird in der Fachwelt mittlerweile als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im August 2014 veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Studie „Der U3-Ausbau im Endspurt“, in der es einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% erhob, weshalb seitens des Bundes und des Landes Hessen mit verschiedenen Investitionsprogrammen zum Ausbau der Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung nachgesteuert wurde. Das DJI wiederholt im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Elternbefragung regelmäßig und erhob zuletzt 2019 deutschlandweit bei 49,9% der Eltern den Wunsch nach außerfamiliärer Betreuung und Förderung für ihre unter dreijährigen Kinder. Allerdings stellt das DJI ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle, sowie ein starkes Ost-West-Gefälle fest, was aus der länderspezifischen Abfrage hervorgeht. Für Hessen wurde ermittelt, dass im Jahr 2019 durchschnittlich 48,4% der Eltern eine außerfamiliäre Betreuung und Förderung ihrer Kinder unter drei Jahren wünschten. Dabei lag zum 01.03.2019 in Hessen die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 31,4% und damit drei Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt. (Quelle: BMFSFJ, Kinderbetreuung Kompakt, 5/2020, S. 15ff.) Dass im Rheingau-Taunus-Kreis zum 01.03.2019 die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 29,1% und damit unter den hessischen Landkreisen an der Spitze liegt, weist deutlich auf das auch vom DJU konstatierte Stadt-Land-Gefälle hin (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt). Deshalb behält der vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis einen Betreuungsbedarf von 41,5% für Kindern unter 3 Jahren zunächst bei.

In der Praxis erweist sich die Planung des Bedarfes als äußerst komplex: Zur Ausgangssituation liefern aktuelle Einwohnerdaten den jeweils bestehenden Maximalbedarf. Hinzu kommen viele Planungsfaktoren, die die Bedarfszahlen beeinflussen und die zum Teil nur mittels

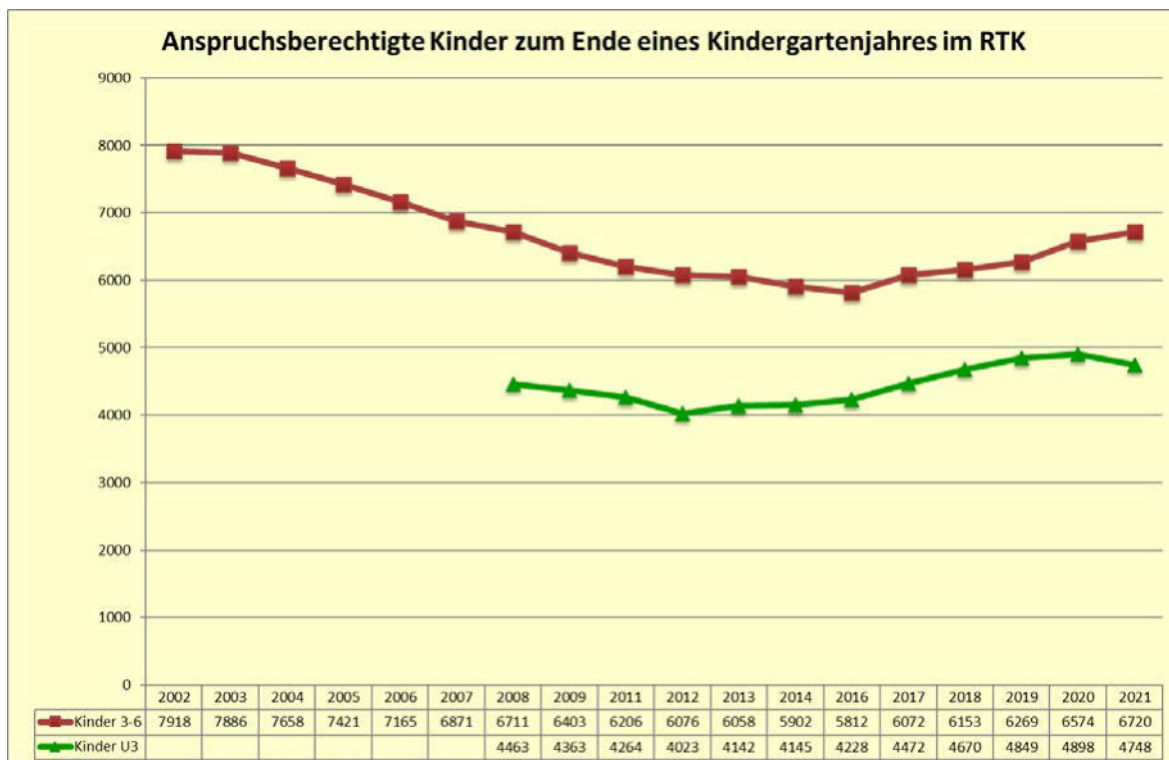
aufwendiger Recherchen, Befragungen oder Beobachtungen beziffert werden können. Schließlich gibt es noch Faktoren, die sich auf die Bereitschaft von Erziehungsberechtigten auswirken, außerhäusliche Betreuung von Kindern in Anspruch zu nehmen, die sich jeglicher kommunaler Planung entziehen, wie z.B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die eine außerhäusliche Betreuung der Kinder entweder notwendig oder unfinanzierbar macht oder eine dahingehende Entwicklung, dass die zunehmenden Angebote an außerhäuslicher Betreuung für Kinder unter 3 Jahren auch erst einen Bedarf hervorrufen, weil die Bereitschaft von Eltern zunimmt, ihre Kinder auch früh außerhäuslich betreuen zu lassen, was gesellschaftlich lange nicht goutiert worden ist.

Auch ist eine Bedarfsplanung für Betreuungsangebote für Kinder im zweiten oder dritten Lebensjahr anhand von Einwohnerdaten langfristig nur dann möglich, wenn sich der Erkenntnisse demographischer Prozesse bedient wird, mit denen versucht wird voraus zu berechnen, wie sich die Anzahl der Geburten in den nächsten Jahren entwickeln werden. Ob diese Vorausberechnungen aber so eintreffen werden bleibt letztlich spekulativ.

Wie spekulativ die Vorausberechnungen der verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung sind, zeigt sich Anhand des Vergleiches der Einwohnerdaten im Rheingau-Taunus-Kreis der Jahre 2015 bis 2019, sowie die aktuelle Entwicklung im Jahr 2020. Die verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung prognostizierten für den Rheingau-Taunus-Kreis eine stetige Abnahme der Einwohnerschaft unter 7 Jahren, so wie auch für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Dies ist in den Jahren bis 2012 im Rheingau-Taunus-Kreis auch der Fall gewesen, hat sich dann aber mit wachsender Dynamik verändert: Gegenüber dem Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2015/2016 zeigten die seitdem folgenden Kindertagesstätten-Entwicklungspläne einen Anstieg der zum Ende des Kindergartenjahres anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren um 908 auf 6.720 Kinder und der anspruchsberechtigten Kinder unter 3 Jahren um 670 auf 4.898 Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020. Zum Ende des laufenden Kindergartenjahres sinkt die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder unter drei Jahren wieder um 150 auf 4.748 Kinder. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Entwicklung verstetigt, wird sie sich doch mit dreijähriger Verzögerung auch auf die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren auswirken. Für die zuletzt dynamischen Steigerungen sind im Wesentlichen drei Ursachen ausschlaggebend:

1. Die Geburtenrate in Deutschland - wie auch in Hessen - ist seit Jahr 2015 wieder angestiegen auf ein Niveau, das zuletzt in den 1970er Jahren erreicht worden war, wie das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung Nummer 373 vom 17.10.2016 mitteilt.
2. In einigen Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises sind große Neubaugebiete entstanden, deren Wohneinheiten bevorzugt von jungen Familien avisiert werden, deren erwachsene Mitglieder im Rhein-Main-Gebiet arbeiten und für die eine gesicherte Kinderbetreuung von großer Bedeutung ist. Dies kann, je nach Bevölkerungsstruktur im Neubaugebiet, zu erheblichen Abweichungen bei der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und zu deutlich höheren Bedarfen als die vom DJI ermittelten durchschnittlichen 41,5% der Kinder unter drei Jahren führen.
3. Der starke Zustrom an Flüchtlingsfamilien seit dem Herbst 2015 sorgte zusätzlich für einen ruckartig angestiegenen Bedarf an Plätzen für eine Kindertagesbetreuung.

Abzuwarten bleibt, ob sich der Rückgang der Geburten im aktuellen Kindergartenjahr 2020/2021 verstetigt oder ob es sich hier um eine kurzzeitige Auswirkung der Corona-Pandemie handelt, wegen der Umzüge erschwert waren und wegen der zeitweise geschlossenen Grenzen auch keine Geflüchteten mehr kamen, bzw. deren Familiennachzug ausgesetzt war.



Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass das SGB VIII keine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen trifft. Jeder junge Mensch, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält - und das ist nur bei einem illegalen Aufenthalt nicht der Fall - hat einen vollen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII: Und damit auch auf frühkindliche Förderung und auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege.

Als weiteres Erschwernis erweist sich die Flexibilisierung der Gruppengrößen durch die Rahmenbetriebserlaubnisse, die durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) zum 01.01.2014 in das Hessische Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) eingeführt wurden, wonach Kinder unter 3 Jahren mit unterschiedlichen Faktoren die Gruppengröße beeinflussen. Da die in der Krippe oder in der altersübergreifenden Gruppe betreuten Kinder in stetiger Folge das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden, kann sich die Kapazität einer Kindertagesstätte mitunter täglich ändern. Seitens der Träger wird die Möglichkeit der altersübergreifenden Gruppen intensiv genutzt um den Bedarfen vor Ort flexibel abhelfen zu können. So hat sich die Anzahl der altersübergreifenden Gruppen seit der Reform des HKJGB 2014 kreisweit mehr als verdoppelt und liegt nun bei 140 altersübergreifenden Gruppen gegenüber 96 Krippen- und 164 Regelgruppen.

Deshalb wird der hier vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan in den Einzelbetrachtungen zu den Städten und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und für Kinder unter drei Jahren differenziert betrachten. Zwar gilt der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz unterschiedslos für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, jedoch müssen die unterschiedlichen Faktoren, mit denen Kinder unter drei Jahren in die Gruppengrößen einzurechnen sind, berücksichtigt werden. Zudem sind die Ausbaugrade an Betreuungsplätzen für unter dreijährige und für drei- bis sechsjährige bis auf weiteres sehr unterschiedlich.

Für die drei- bis sechsjährigen Kinder ist es schon seit vielen Jahren üblich davon auszugehen, dass eine hundertprozentige Versorgungsquote an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen sichergestellt wird. Der Entwicklungsplan geht jedoch von einem durchschnittlichen Ausnutzungsquotienten von 98,5% aus, da nie alle Eltern für ihre Kinder vom Rechtsanspruch Gebrauch machen, bzw. ihre Kinder außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises bei-

spielsweise in Betriebskindergärten betreuen lassen. Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan bringt darüber hinaus die eingeschulten „Kann-Kinder“ in Abzug um neben dem Maximal- einen durchschnittlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder zu errechnen.

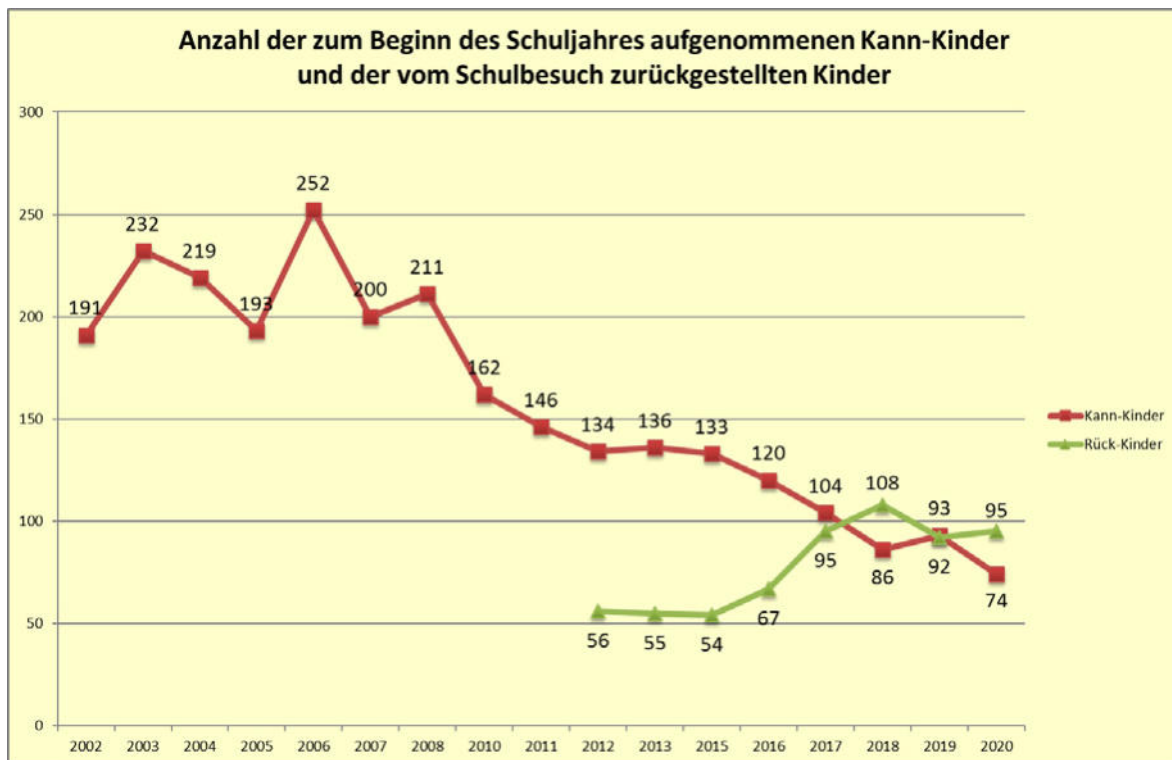
„Kann“-Kinder sind die zwischen dem 01.07. und 31.12. des folgenden Schuljahrgangs geborenen Kinder, die Aufgrund ihrer Reife ein Jahr früher, also im Alter von 5 Jahren eingeschult werden und ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse vollenden.

Der durchschnittliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist für den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2020/2021 über die Einwohnerentwicklung hinaus weiterhin hoch, weil zum Schuljahresbeginn 2020/2021 erneut eine deutlich geringere Anzahl an Kann-Kindern eingeschult wurde. Betrug in den vergangenen Jahren die Quote der eingeschulten Kann-Kinder zeitweise sogar deutlich über 20%, wurden zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 nur noch 8,5% der möglichen Kann-Kinder eingeschult:



In absoluten Zahlen zeigt sich die Entwicklung ähnlich dynamisch, vor allem, wenn parallel die Entwicklung der Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten schulpflichtigen Kinder betrachtet wird. Kinder, die zum Stichtag 30.06. das 6. Lebensjahr schon vollendet haben, sich aber in ihrer Entwicklung als noch nicht schulreif zeigen, können für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Sie können dann eine Vorklasse besuchen oder verbleiben in der Kindertagesstätte.

Nachdem zum Schuljahresbeginn vorletzten Jahres erstmals mehr schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt als „Kann“-Kinder eingeschult worden sind, scheint sich diese Entwicklung zu verstetigen:



Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. In Gesprächen mit KiTa-Leitungen, Grundschulrektorinnen, Schulärztinnen und Schulpsychologen konnten drei wesentliche Faktoren ermittelt werden:

1. Immer weniger berufstätige Eltern, deren fünfjähriges, aber bereits schulreife „Kann“-Kind auf einem Ganztagesplatz in einer Kindertagesstätte gefördert wird, sind bereit, sich wegen der deutlich geringeren Betreuungszeit an der Grundschule ein Jahr früher als nötig beruflich einzuschränken.
2. Geflüchtete Kinder haben durch einen längeren Verbleib in der Kindertagesstätte oder den Besuch einer Vorklasse die Möglichkeit den Erwerb der deutschen Sprache zu erweitern, was ihre Startchancen in das Schulsystem verbessert.
3. Ein nicht unerheblicher Anteil der Integrationsmaßnahmen wird nicht im klassischen Sinne für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, sondern für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten. Sie zeigen Bindungsstörungen und wenig Kompetenz im freundschaftlichen Umgang mit anderen Kindern, weil sie von ihren Eltern zu wenig Zuwendung und emotionale Förderung erhalten haben, was ihre Schulreifeentwicklung nicht fördert. Gründe hierfür sind fehlende Kompetenzen der Eltern, aber zunehmend auch die Ablenkung der Eltern durch exzessive Nutzung neuer Medien.

Ferner gibt der Entwicklungsplan Auskunft über den Bedarf an Betreuungsplätzen, der für unter dreijährige Kinder unter der Berücksichtigung einer Versorgungsquote von 41,5% besteht. Damit orientiert er sich an der o.g. Studie des DJI, die zur Ermittlung des bundesweit durchschnittlichen Bedarfes im Frühjahr 2014 in 95 Kommunen über 100.000 Eltern befragte und diese Ermittlung im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) stetig fortschreibt.

Er berücksichtigt die wichtigsten Daten und Faktoren zur Ermittlung eines Maximalbedarfes und eines Durchschnittsbedarfes. Er zeigt über den Zeitraum von zwei Jahren quartalsweise die Entwicklung des Maximalbedarfes an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder und des Bedarfes an Betreuungsplätzen zur Erfüllung einer Versorgungsquote von 41,5% für Kinder unter 3 Jahren an.

Einen Aufschluss darüber zu liefern, ob sich die Kommunen bei der Bedarfsdeckung im Bereich des Überhangs oder des Fehlbedarfes von Plätzen bewegen, wird durch die Flexibilisierung der vorhandenen Kapazitäten durch die unterschiedliche Faktorisierung der ein- und zweijährigen Kinder in den altersübergreifenden Gruppen erschwert. Die zum Stichtag

01.10.2020 unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen ermittelte Kapazität kann sich am Tag darauf schon wieder ändern, wenn entsprechend viele Kinder das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden.

Deshalb geht der Entwicklungsplan bei der Errechnung der Kapazität in den altersübergreifenden Gruppen davon aus, dass diese mit der laut Konzeption maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und zeigt die dadurch mindestens noch vorhandenen Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Je nach Altersstruktur der Gruppen können und sollen hier flexible Änderungen erfolgen.

Sofern sich in den Konzeptionen der Kindertagesstätten keine Anhaltspunkte für die Altersstruktur von altersübergreifenden Gruppen finden, berücksichtigt der Entwicklungsplan eine Empfehlung aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), die für altersübergreifende Gruppen eine Anzahl von 5 Kindern unter 3 Jahren als pädagogisch sinnvoll und 7 Kinder unter 3 Jahren als Maximum ansieht. Dieses Maximum wird aber auf 5 Kinder unter 3 Jahren reduziert, wenn es sich aus beispielsweise baulichen Gründen um eine altersübergreifende Gruppe mit weniger als 25 Plätzen handelt.

Diese Werte sind zunächst grob gefasst und müssen im Sinne einer kontinuierlichen Bedarfsplanung immer wieder präzisiert werden. Gemäß des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches liefert der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan die Diskussionsgrundlage für eine zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzustimmenden und fortzuschreibenden Bedarfsplanung, auf deren Grundlage die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die in der Bedarfsplanung ermittelten Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. (Vgl. §§ 30 f. HKJGB)

### **Ausgangssituation:**

Für jedes Kind besteht mit dem ersten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, entweder in einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegestelle. Aufgrund der differenzierten Betrachtungsweise der beiden Alterskohorten unter dreijähriger und drei- bis sechsjähriger Kinder ergeben sich auch zwei unterschiedliche Verlaufskurven an Bedarfen an Tagesbetreuungsplätzen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt fortlaufend im Jahr, ebenso wie der Wechsel von der jüngeren zur älteren Alterskohorte, nicht jedoch der Wechsel von der Kindertagesstätte in die Grundschule, weshalb es zur Einschulung hin zu einem Aufstau kommt. Nach dem Einschulungstermin im Sommer werden dann etliche Plätze gleichzeitig frei.

Dies hat zur Folge, dass sich drei komplette Jahrgänge von Kindern im Kindergarten befinden und der vierte Jahrgang im laufenden Kindergartenjahr (Schuljahreszeitraum) mit Kindern ab ihrem dritten Geburtstag quasi „nachwächst“. Kurz vor dem jährlichen Einschulungstermin befinden sich dann nahezu vier volle Jahrgänge im Kindergarten.

Mit dem Einschulungstermin verlässt jeweils eine (größere) Anzahl Kinder gleichzeitig den Kindergarten, der sich im Laufe eines Schuljahreszeitraumes dann wieder füllt. Zu Beginn des Kindergartenjahres sind Plätze in den Einrichtungen frei, die dann nach und nach besetzt werden.

Hinsichtlich der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren verläuft die Kurve des Bedarfes an Betreuungsplätzen anders: Je nach Satzung und Betriebserlaubnis der einzelnen Einrichtungen im Rheingau-Taunus-Kreis können Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten aufgenommen werden. Auch diese Aufnahme erfolgt nicht als Block, sondern immer dann, wenn das einzelne Kind das entsprechende Alter erreicht hat oder der Bedarf entsteht und ein Platz zur Verfügung steht. Die aufgenommenen Kinder rutschen dann rechnerisch mit ihrem dritten Geburtstag in den Bereich eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach. Dies führt dazu, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren über das Kindergartenjahr hin-



weg relativ konstant hält, da rechnerisch eine ständige Fluktuation zwischen neu aufgenommenen Kindern unter 3 Jahren und Kindern, die in den Bereich der 3- bis 6-jährigen wechseln, besteht. Ausnahmen können nur durch besonders geburtenstarke oder geburten-schwache Jahrgänge entstehen.

Wenn dies aber nur rein rechnerisch zu betrachten wäre, würde das in den Einrichtungen zu einer ständigen Fluktuation führen, sobald die Bereiche für die unter dreijährigen und die drei- bis sechsjährigen Kinder getrennt gesehen werden. Deshalb sind viele Einrichtungen dazu übergegangen, altersübergreifende Gruppen zu schaffen, die nach Bedarf mit Kindern unter drei Jahren aufgefüllt werden können und die Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zwangsläufig die Gruppe wechseln müssen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Tagesbetreuungsplätze, die formal eigentlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen und mit entsprechenden Fördergeldern geschaffen worden sind, zeitweise mit Kindern belegt sind, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dies ist in Einzelfällen aus pädagogischen Gründen (z.B. Vermeidung des Gruppenwechsels) sinnvoll und nachvollziehbar, darf aber nicht systematisch betrieben werden, da sonst ein Verstoß gegen die Richtlinien der Förderung der Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren vorliegt.

### Allgemeine Entwicklungen:

Die Gesamtschau auf die Entwicklung der vergangenen Jahre seit 2010 zeigt zunächst einen leicht rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis in den ersten Jahren. Dies ist der allgemeinen demographischen Entwicklung geschuldet. Wie weiter oben bereits ausgeführt, hat sich diese Entwicklung im Laufe der letzten beiden und des laufenden Kindergartenjahres aber umgekehrt. Im Detail anzumerken ist noch, dass die großen Neubaugebiete insbesondere im Kreisteil Untertaunus entstanden sind, die dort einen signifikanten Zuzug von Familien mit jüngeren Kindern zur Folge haben und dadurch zu einer regional extrem unterschiedlichen demographischen Entwicklung führen. Gesamtschau für den Rheingau-Taunus-Kreis:

Veränderungen im KiTa-Bedarf seit 2010					
Jahr	Bedarf <sup>1</sup> 3-6	Kapazität <sup>2</sup> 3-6	Integrationsmaßnahmen	Bedarf U3	Kapazität <sup>3</sup> U3
2010	5951	6298	94	1492	875
2011	5839	5667	96	1408	1007
2012	5833	5598	116	1450	1055
2013	5677	5529	111	1451	1177
2015	5592	5376	127	1755	1466
2016	5861	5280	133	1856	1622
2017	5957	5323	136	1938	1761
2018	6089	5287	151	2003	1809
2019	6389	5554	120	2037	1884
2020	6545	5543	135	1975	1903

<sup>1</sup> der durchschnittliche Bedarf zum Ende des Kindergartenjahres

<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen und der Annahme einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in den altersübergreifenden Gruppen

<sup>3</sup> Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen ohne die Kindertagespflege

Die starke Erhöhung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren von 2013 auf 2015 ist der veränderten Berechnungsgrundlage geschuldet: Konnte 2013 noch von einem Bedarf von 35% der Kinder unter 3 Jahren ausgegangen werden, rechnet der

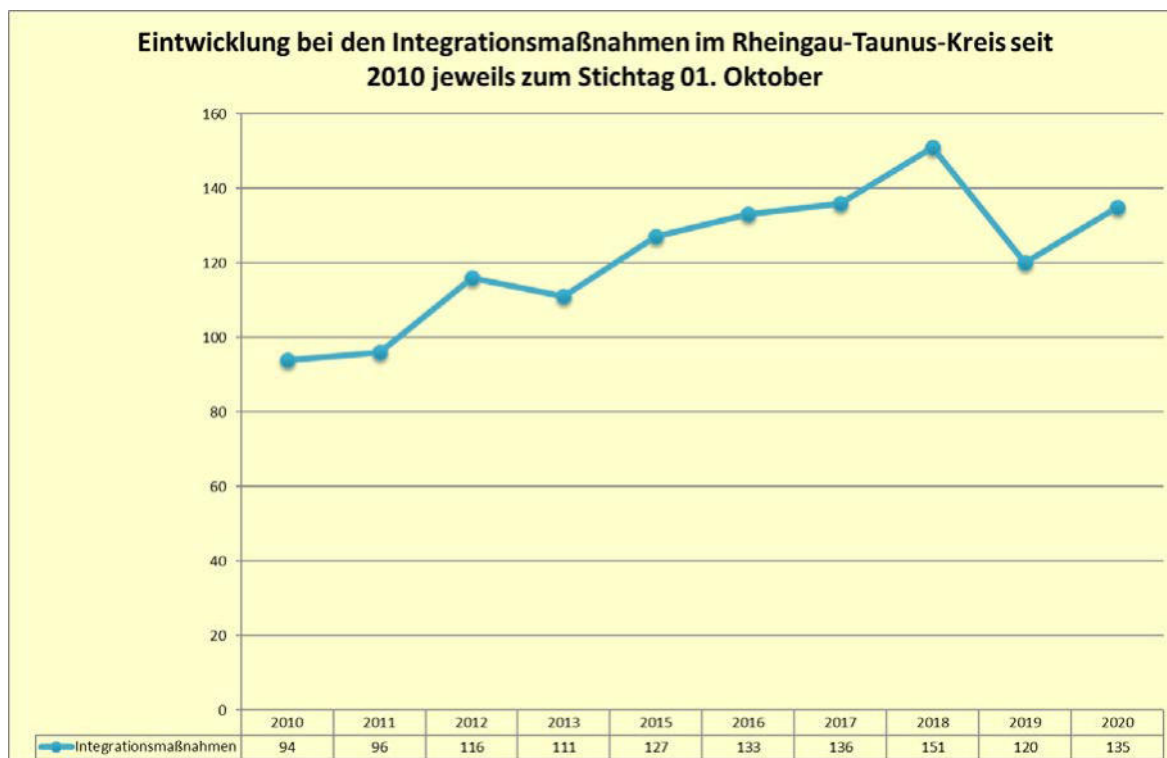
vorliegende Entwicklungsplan mit einem Bedarf von 41,5% (s.o.). Die Erhöhung des Bedarfes nach 2015 ist auf die größere Anzahl von Kindern unter 3 Jahren im Rheingau-Taunus-Kreis zurück zu führen (s.o.).

Dem bis einschließlich 2015 rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren begegneten die Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis mit einer Verringerung der Kapazität an zur Verfügung stehenden Plätzen, teilweise durch Umbau zu Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in reine Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen. Gerade altersübergreifende Gruppen ermöglichen vor Ort eine flexible Reaktion auf auftretende Bedarfe. Allerdings hat die Entwicklung in der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder in den letzten drei und dem aktuellen Kindergartenjahr gezeigt, dass der Abbau der Kapazitäten an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren zu schnell erfolgt ist, sodass für das Kindergartenjahr 2020/2021 kreisweit nur eine Quote von 82,5% des Maximalbedarfes, bzw. 84,7% des Durchschnittsbedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren befriedigt werden kann.

Interessant gestaltet sich die Entwicklung in der Anzahl von Integrationsmaßnahmen. Nachdem die Anzahl der Integrationsmaßnahmen von 2010 bis 2018 von 94 auf 151 gestiegen ist (jeweils zum Stichtag 01.10.), ist die Anzahl zwischenzeitlich zum 01.10.2019 auf 120 gesunken, aber zum 01.10.2020 wieder auf 135 Maßnahmen angestiegen. Da nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz Gruppen mit Integrationsmaßnahmen auf höchstens 20 Plätze reduziert werden müssen, hat die Verknappung des Platzangebotes durch Integrationsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr wieder zugenommen.

Es hat sich gezeigt, dass die veränderte Gewährungspraxis des Trägers der Eingliederungshilfe nur eine vorübergehende Reduzierung der Maßnahmen zur Folge hatte und nun auch wieder mehr Kinder mit emotional-sozialen Beeinträchtigungen durch Integrationsmaßnahmen unterstützt wurden.

Im gesamten Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe ist festzustellen, dass einerseits Zahl und Komplexität von Störungen und Beeinträchtigungen im Kindesalter zunehmen und andererseits durch die Debatte um die inklusive Betreuung und Förderung beeinträchtigter Kinder der Anspruch auf und der Bedarf an Maßnahmen zunimmt.



Erfreulich ist die Entwicklung beim Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren: Zu den 1.903 maximal vorhandenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommen noch 334 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege hinzu. Die Anzahl der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen zeigt allerdings die mögliche maximale Anzahl der Betreuungsplätze, die mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden können. Dies ist in den altersübergreifenden Gruppen i.d.R. aber nicht der Fall, weshalb die Quote der tatsächlich betreuten Kinder unter 3 Jahren niedriger ausfallen dürfte. Damit liegt im Rheingau-Taunus-Kreis die aktuelle Versorgungsquote an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bei 47,0%. Allerdings gibt es innerhalb des Kreises erhebliche regionale Unterschiede im Ausbaustand der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

## **Bedarfsbestimmung:**

### **Einwohnerdaten**

Anhand der vorliegenden Einwohnerdaten kann zum Stichtag der Datenerhebung der Maximalbedarf an Kindergartenplätzen für die jeweilige Kommune errechnet werden.

### **Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung:**

#### *"Kann-Kinder"*

Kinder, die in einem Kalenderjahr zwischen dem 01.07. und dem 31.12. das sechste Lebensjahr vollenden, können unter bestimmten Bedingungen im gleichen Jahr eingeschult werden. Die Angaben der Grundschulen im Kreis liefern Aufschluss darüber, welcher Anteil der "Kann-Kinder" jährlich eingeschult wird. Dieser Wert fließt prozentual in eine durchschnittliche Bedarfsberechnung mit ein. Hier entstehen bereits Schnittmengen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden, da nicht alle Kinder innerhalb der gleichen Stadt oder Gemeinde, manche sogar außerhalb des Kreises eingeschult werden.

#### *Integrationsplätze*

Zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration von Kindern mit Behinderung sorgt die "Rahmenvereinbarung Integrationsplätze" über Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Ziel und Aufgabe der Tageseinrichtung nach der Rahmenvereinbarung ist die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne des § 22 SGB VIII. Die Vereinbarung stellt jedem Kind mit Behinderung einen geeigneten, wohnortnahen Integrationsplatz im Kindergarten zur Verfügung. Die Anzahl der Integrationsplätze beeinflusst die Gruppengrößen und damit die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze in den Einrichtungen. Die Anzahl der Integrationsmaßnahmen im Rheingau-Taunus-Kreis liegt bei 135 Maßnahmen (Stand: 01.10.2020).

#### *Tatsächliche Ausnutzung des Angebotes an Plätzen*

Es bestehen keine verlässlichen Angaben darüber, in welchem Umfang Eltern den gesetzlich garantierten Platz überhaupt in Anspruch nehmen. Aus Planungsberichten anderer Kreise und Städte ist zu entnehmen, dass der tatsächliche Bedarf der Eltern, ihr Kind in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen und der damit angestrebte Ausnutzungsgrad im Allgemeinen hoch bis sehr hoch anzusiedeln ist. Nur wenige Familien betreuen ihr drei- bis sechsjähriges Kind nach ihrem Willen zu Hause oder nehmen gezielt andere Formen der Kinderbetreuung wahr. Somit wird der bedarfsorientierte Ausnutzungsquotient im vorliegenden Entwicklungsplan unabhängig von der Anzahl der „Kann-Kinder“ pauschal mit 98,5% angesetzt.

### **Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung:**

Auch die in den folgenden Absätzen genannten Faktoren beeinflussen den Grad der tatsächlichen Ausnutzung der Plätze in den Einrichtungen.

#### *Betriebskindergärten*

Kinder werden von ihren Eltern in Betriebskindergärten angemeldet, die z.T. außerhalb des Kreises liegen.

## Soziale Gründe

Aus wirtschaftlichen Gründen (zu hohe Kindergartengebühren) werden Kinder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als zum dritten Geburtstag oder gar nicht angemeldet. Kinder aus bestimmten Kulturkreisen oder ethnischen Bevölkerungsgruppen werden möglicherweise nicht angemeldet.

Kinder einer bestimmten Religionszugehörigkeit werden möglicherweise nicht angemeldet.

## Wanderungsbewegungen

Die Ausweisung und Fertigstellung von Baugebieten oder die Errichtung von Wohneinheiten kann zu erhöhtem Zuzug oder Wegzug von Familien mit Kindern im Kindergartenalter führen.

Die Schaffung oder Streichung von Arbeitsplätzen bei (großen) Unternehmen kann Zu- oder Abwanderungen zur Folge haben.

Der Zuzug von Migrationsfamilien kann Einfluss auf die Einwohnerdaten nehmen.

## Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder

Derzeit werden Kinder, die mit Vollendung des 6. Lebensjahres zwar die Schulpflicht, jedoch nach der schulärztlichen Untersuchung nicht die Schulreife erreicht haben, für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Kommen in einer Stadt oder Gemeinde 8 oder mehr Kinder zusammen, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, kann an einer der Grundschulen vor Ort eine Vorklasse für diese Kinder eingerichtet werden. Kommt keine Vorklasse zustande, verbleiben diese Kinder im Kindergarten.

Die Einschulungsjahrgänge für die Schuljahre seit 2012 zeigen bezüglich der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder im Rheingau-Taunus-Kreis folgendes Bild:

Schuljahr	Kinder im Einschulungsjahrgang	Anteil der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder	Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder
2012/2013	1.519	3,7%	56
2013/2014	1.603	3,4%	55
2014/2015	1.574	3,4%	54
2015/2016	1.439	3,8%	54
2016/2017	1.554	4,3%	67
2017/2018	1.567	6,1%	95
2018/2019	1.501	7,2%	108
2019/2020	1.550	5,9%	92
2020/2021	1.702	5,6%	95
2021/2022*	1.633*	5,6%*	91*

\*Prognose

Auffällig zeigt sich die starke Zunahme der Rückstellungen, die sich seit dem Schuljahr 2015/2016 exakt verdoppelt haben, zum Schuljahresbeginn 2019/2020 aber wieder leicht zurückgegangen sind. Als Gründe konnten identifiziert werden die zwischenzeitliche starke Zunahme von Kindern aus geflüchteten Familien, die im Erwerb der deutschen Sprache noch keine Schulreife zeigten, was aber mit zunehmender Integration der geflüchteten Familien rückläufig ist, sowie die immer noch hohe Zahl an Integrationsmaßnahmen, die auf einen sich hemmend auf die Schulreife auswirkenden Hilfebedarf hindeuten. Dabei zeigt sich die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis sehr unterschiedlich, weshalb es nicht möglich ist, die vom Schulbesuch zurück gestellten Kinder in der Bedarfsberechnung generell zu berücksichtigen:

Folgende 7 Grundschulen bieten im Schuljahr 2020/2021, wie auch in den vorangehenden Schuljahren, einen flexiblen Schulanfang an, was bedeutet, dass Kinder bis zu 3 Schuljahre Zeit haben, die Klassenstufen 1 und 2 zu absolvieren und deshalb in den entsprechenden Grundschulbezirken keine oder nur wenige Rückstellungen vom Schulbesuch notwendig sind:

- Aarbergen-Michelbach, Freie Schule Untertaunus e.V.
- Bad Schwalbach, Wiedbachschule
- Eltville-Rauenthal, Ottfried-Preußler-Schule
- Geisenheim, Emely-Salzig-Schule
- Kiedrich, John-Sutton-Schule
- Lorch, Wisperschule
- Oestrich-Winkel, Grundschule Hallgarten

Darüber hinaus hat der Schulträger auf die aktuelle Entwicklung reagiert und hat bereits in den beiden vergangenen Schuljahren eine weitere Vorklasse installiert. Es bieten folgende Grundschulen im Schuljahr 2020/2021 eine Vorklasse an:

- Idstein, Grundschule Auf der Au
- Niedernhausen, Theißtalschule
- Taunusstein-Bleidenstadt, Regenbogenschule
- Taunusstein-Hahn, Grundstufe der IGS Obere Aar

Von den 95 zum Schuljahresbeginn 2020/2021 vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern besuchen 56 die aufgezählten Vorklassen oder anderweitige Angebote an Grundschulen. Da von den verbleibenden 39 Kindern wahrscheinlich noch einige Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen die Vorklassen der Helen-Keller-Schule in Wiesbaden oder der Freiherr-von Schütz-Schule in Bad Camberg besuchen, verbleiben dann doch zu wenige vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in den Kindertagesstätten, als dass diese im Verhältnis zu den 6.545 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 eine planungsrelevante Größe darstellen würden.

## Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Unter Berücksichtigung der Faktoren, die näher bestimmt werden können, liefert der hier vorliegende Entwicklungsplan drei wesentliche Bedarfszahlen:

- 1) den Maximalbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren anhand der aktuell vorliegenden Einwohnerdaten.
- 2) einen Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren unter Berücksichtigung des kreisweit prozentualen Anteils eingeschulter "Kann-Kinder" und eines Ausnutzungsquotienten.
- 3) den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Bedingung einer Versorgungsquote von 41,5% dieser Kinder.

Bei allen dargestellten Maximal- und Durchschnittswerten im Bereich des Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren wird davon ausgegangen, dass die Kinder sofort mit ihrem dritten Geburtstag in den Kindergarten aufgenommen werden, bzw. schon zuvor den Kindergarten besuchten und rechnerisch vom Bereich der unter dreijährigen in den Bereich drei- bis sechsjährigen Kinder wechseln.

Diese Bedarfszahlen sind zum 30.06. eines Kalenderjahres, also zum Ende eines Kindergartenjahres errechnet und stellen somit in ihrer Kategorie jeweils Jahresmaximalwerte dar. In Einzelfällen können sogar noch im Juli des Jahres geborene Kinder an ihrem dritten Geburtstag hinzukommen, bevor die Sommerferien beginnen und etliche Kinder zum Schulbeginn den Kindergarten verlassen.

An der grafischen Übersicht für den Maximalbedarf 2020-2022 lässt sich ablesen, wie sich die Maximalwerte im Verlauf des Kindergartenjahres verändern. In diesem Zeitraum sind im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder Steigerungen von bis zu über 30% möglich, was die Träger der Einrichtungen in ihrer Planung vor Probleme im Bereich der Raumkapazitäten und Personalressourcen stellt.

Im Beispiel für die Praxis bedeutet dies: Sollte in der Prognose für den Platzbedarf im Kindergartenjahr beispielsweise ein maximaler Fehlbedarf von 8 Plätzen und ein durchschnittlicher Fehlbedarf von 2 Plätzen festgestellt werden, so kann sich der tatsächliche Fehlbedarf am Ende des Kindergartenjahres sowohl im Bereich von 2 bis 8 Plätzen bewegen, als auch geringfügig höher oder etwas niedriger liegen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dürfte der Wertebereich des durchschnittlichen Überhangs bzw. Fehlbedarfs hinsichtlich einer bedarfsgerechten Deckung als realistisch gelten.

Die dargestellten Bedarfszahlen für die Versorgung von 41,5% der Kinder unter drei Jahren verhalten sich vergleichsweise konstant, da hier kein Aufstau zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt, sondern eine sich weitgehend entsprechende Aufnahme neuer Kinder und rechnerische Abgabe von Kindern in den Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder die Waage halten. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es sich bereits beim Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2021/2022 um eine Schätzung handelt, da für dieses Jahr mit noch nicht bereits geborenen Kindern gerechnet werden muss.

Solange keine kreisweiten Auswertungen über das Nutzerverhalten und Nachfrageverhalten vorliegen, insbesondere auch für das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, muss sich jede Stadt und Gemeinde aus ihren eigenen Beobachtungen, Erfahrungen und Anmelde Listen, sowie aus den Rückmeldungen der einzelnen Kindergärten selbst die sicherste Einschätzung und Verifizierung der gelieferten Bedarfszahlen geben. Einerseits gilt es, einem gesetzlichen Anspruch genügen zu können, andererseits dürfen weder kurzfristige Sparkonzepte noch planlose Überkapazitäten hergestellt werden.

## Erläuterungen zu den Auswertungen

Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan enthält für jede Stadt und Gemeinde im Kreis eine dreiseitige Gesamt-Übersicht mit je einer Prognose für den Platzbedarf in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022, sowohl für die drei- bis sechsjährigen, wie auch für die unter dreijährigen Kinder. Es folgen dann eine Kapazitätenberechnung, ein Überblick über die jeweiligen Kindergartenjahrgänge, sowohl der einzelnen Ortsteile, sowie auch für die gesamte Stadt oder Gemeinde und eine jeweils einseitige Auswertung für jeden einzelnen Ortsteil, in der die quartalsweisen Maximalbedarfe an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, sowie für Kinder unter drei Jahren der jeweiligen Kapazität tabellarisch und grafisch gegenübergestellt sind. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geht von einer Versorgungsquote von 41,5% aus.

### Kapazitäten-Berechnung

Auf dem Blatt der Kapazitätenberechnung findet sich ein Überblick über alle Kindertagesstätten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und ihrer Träger.

Zunächst ist die Gesamtzahl der Plätze der Kindertagesstätte gemäß der Rahmenbetriebserlaubnis nach § 25d des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) angegeben. Quelle dieser Angaben sind die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Betriebserlaubnisse zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres.

Es folgt eine Aufschlüsselung der Kapazitäten, wie sie in dem der Betriebserlaubnis beiliegenden Kurzkonzept zu finden ist:

- Die Anzahl der Plätze in Regelgruppen für 3- bis 6-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 25 Kindern nicht überschreiten.
- Die Anzahl der Plätze in reinen Krippengruppen für unter 3-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 12 Kindern nicht überschreiten.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kapazitäten in den altersübergreifenden (AÜ) Gruppen nach der Rahmenbetriebserlaubnis. In vielen Kurzkonzepten ist eine Verteilung zwischen den verschiedenen Alterskohorten angegeben. Ist dies nicht der Fall orientiert sich der Entwicklungsplan an einer Empfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), wonach eine Anzahl 5 Kindern unter 3 Jahren in einer AÜ-Gruppe pädagogisch sinnvoll sei, eine Anzahl von 7 Kindern unter 3 Jahren aber nicht überschritten werden sollte um den altersübergreifenden Charakter der Gruppe zu erhalten. Ist die Platzzahl in der AÜ-Gruppe aufgrund baulicher Rahmenbedingungen auf eine Zahl von weniger als 25 begrenzt, wird auch von einem geringeren Anteil von Kindern unter 3 Jahren ausgegangen. Dabei ist zu beachten, dass zur Ermittlung der Platzzahl in einer AÜ-Gruppe nach Rahmenvereinbarung die zweijährigen Kinder mit einem Faktor von 1,5 und die einjährigen Kinder mit einem Faktor von 2,5 in die maximal zulässige Anzahl von 25 Plätzen einzurechnen sind. In der Kapazitätenberechnung dieser AÜ-Gruppen geht der Entwicklungsplan davon aus, dass sie mit der maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und dass sich – im Falle einer Aufnahme von einjährigen Kindern – die ein- und zweijährigen Kinder in der AÜ-Gruppe im Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln verteilen. Bei einer geringeren Belegung der AÜ-Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren erhöht sich die Kapazität an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren entsprechend der Faktoren. Insofern weist der Entwicklungsplan in der Gesamtbetrachtung immer die mindestens vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren und die maximal vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren aus.

Hortplätze spielen in den Betrachtungen des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes keine Rolle.



Es folgt die Auflistung der in der jeweiligen Kindertagesstätte durchgeführten Integrationsmaßnahmen zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres. Gemäß der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz muss die Anzahl von Plätzen in einer Gruppe, in der eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird, verringert werden und darf grundsätzlich eine Kapazität von 20 Plätzen nicht überschreiten. Diese Reduzierung folgt unterschiedlichen Regeln:

In Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße wie folgt: In 12er-Gruppen bei 1 Maßnahme um einen, bei 2 Maßnahmen um 2 Plätze; in 11er-Gruppen bei 2 Maßnahmen um 1 Platz; in 10er-Gruppen findet keine Reduzierung statt.

In den Regelgruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die jeweilige Gruppengröße je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen in der Gruppe um mindestens 5 und höchstens 10 Plätze.

In den AÜ-Gruppen nach Rahmenbetriebserlaubnis erfolgt eine Reduzierung der Platzzahl durch eine Verdoppelung des Faktors des Kindes, für das eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

Abzüglich der Kapazitätsreduzierungen durch die Integrationsmaßnahmen ergeben sich dann in den beiden letzten Spalten der Kapazitätenberechnung die mindestens zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und die höchstens zur Verfügung stehende Platzzahl für Kinder unter 3 Jahren.

### **Auswertung der einzelnen Ortsteile**

Die Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortsteilen stammt aus den Betriebserlaubnissen der jeweiligen Einrichtung, wobei Hortplätze für Kinder ab sechs Jahren nicht in die Berechnung mit einbezogen werden und die Platzzahlen auch schon um die Minderungen durch aktuelle Integrationsmaßnahmen bereinigt sind (Stand: 01.10.2020). Die Berechnung des jeweiligen Bedarfes ergibt sich aus den aktuellen Einwohnerdaten, die von den Städten und Gemeinden mit Stand vom 30.06.2020 zur Verfügung gestellt worden sind. Es folgen Tabellen und eine Grafik, die den maximalen Bedarf 2020-2022 und die Steigerung 2021-2022 darstellen. Im Anschluss steht die Anzahl der Kinder, die vom Geburtsdatum her als "Kann-Kinder" in Frage kommen.

Die Prognose für den durchschnittlichen Platzbedarf ist nur in der Gesamt-Übersicht zusammengefasst, da nicht jeder Stadt- oder Ortsteil im Kreis über eine Kindertagesstätte verfügt.

### **Gesamt-Übersicht für die Stadt oder Gemeinde**

Die Gesamt-Übersicht fasst auf der ersten Seite die Zahlen der einzelnen Ortsteile - maximaler Bedarf 2020-2022 und die Steigerung 2021-2022 anhand der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2020) - zusammen.

Auf der zweiten Seite folgt für die drei- bis sechsjährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Im ersten Kasten steht die Gesamtzahl für den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten. Im zweiten Kasten findet sich die Gesamtzahl der "Kann-Kinder" der Stadt bzw. Gemeinde, sowie der Anteil der "Kann-Kinder", der 2020 tatsächlich eingeschult wurde und die daraus sich ergebende durchschnittliche Anzahl kreisweit eingeschulter "Kann-Kinder".

Der dritte Kasten erwähnt den Ausnutzungsquotienten, der pauschal mit 98,5% zu Grunde gelegt wird.

Aus diesen Faktoren wird der durchschnittliche Fehlbedarf bzw. Überhang an Betreuungsplätzen für die Kommune errechnet, der zusammen mit einem Prozentwert für die durchschnittliche Bedarfsdeckung im vierten, grün unterlegten Kasten dargestellt wird.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2021/2022, die zwar eine aktuelle Entwicklung des Bedarfes aufzeigt, aber weniger wahrscheinlich ist, als die Prognose für das aktuelle Jahr. Sie wird in einem Jahr mit neuen Einwohnerdaten und Planungsfaktoren aktualisiert werden.

Auf der dritten Seite folgt dann für die unter dreijährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Im ersten Kasten wird noch mal darauf hingewiesen, dass der errechnete Bedarf nur 41,5% der unter dreijährigen Kinder umfasst, analog des o.g. Forschungsergebnisses des DJI aus dem Jahr 2014.

Der zweite Kasten zeigt zunächst den Überhang bzw. den Fehlbedarf der sich aus der Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und der Anzahl von 41,5% der Kinder unter drei Jahren ergibt. Dem folgt die daraus resultierende Versorgungsquote von Kindern unter drei Jahren, wenn alle vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von solchen belegt wären.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2020/2021 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2021/2022, die jedoch insofern vorsichtig betrachtet werden muss, als dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt, da diese Prognose der einzige Teil des vorliegenden Entwicklungsplanes ist, der nicht auf der Basis bereits geborener Kinder errechnet ist.

## **Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren**

Der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung ist kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Die Bedarfsdeckung kann von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern leicht abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte besuchen lassen.

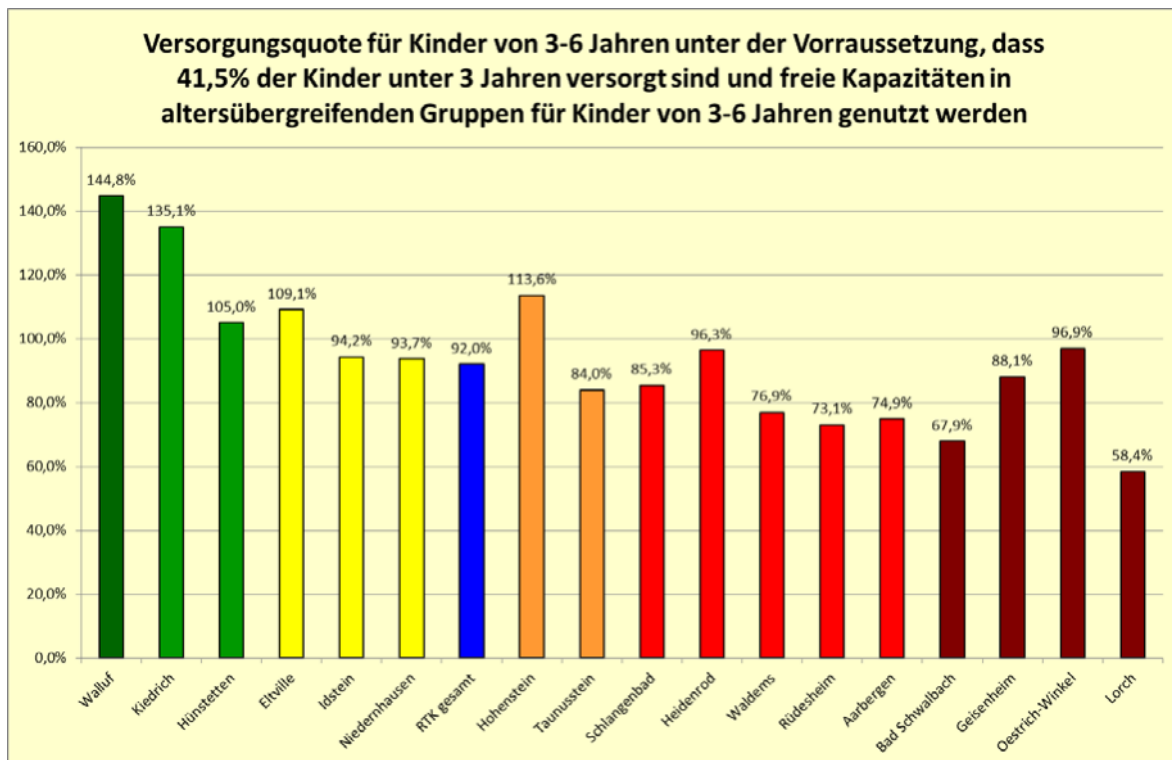
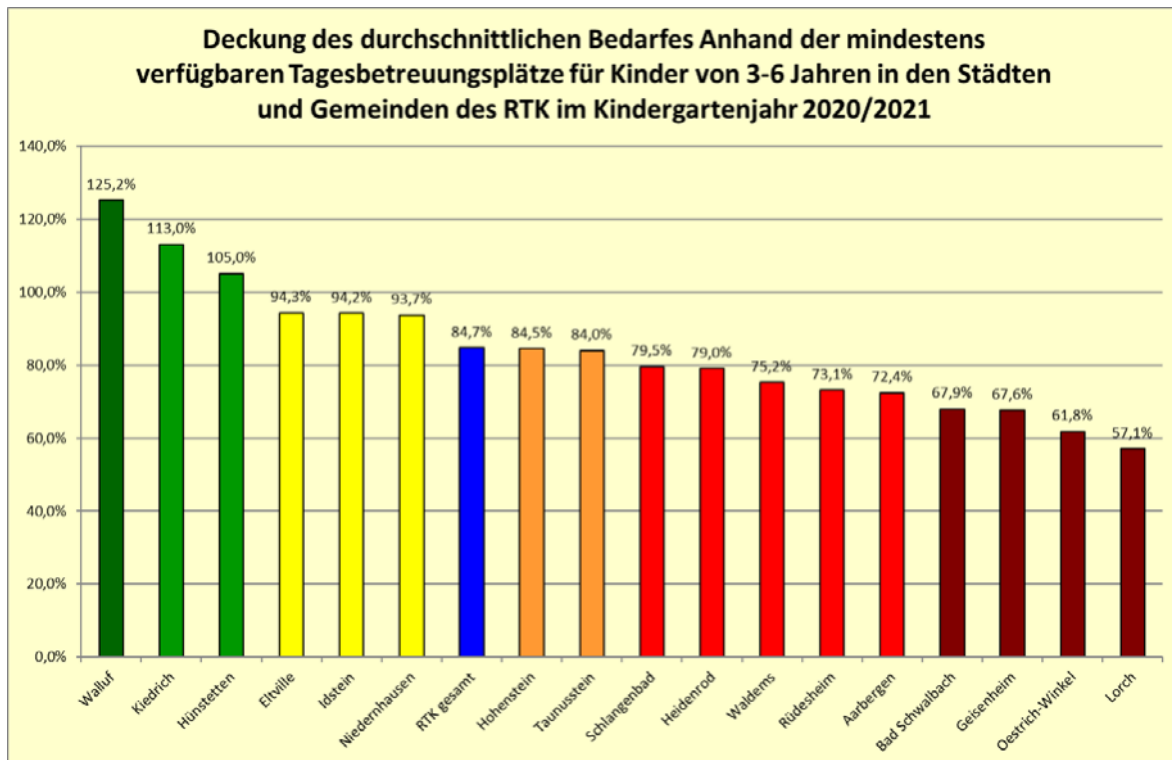
Die folgende Tabelle zeigt die Deckungsquote des durchschnittlichen und des maximalen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die entsprechende Deckungsquote im Kreisdurchschnitt. Der Maximalbedarf ergibt sich aus den benötigten Betreuungsplätzen zum Ende des Kindergartenjahres zum 30. Juni des Jahres, bevor der Einschulungsjahrgang die Kindertagesstätten verlässt. Der Durchschnittsbedarf berücksichtigt den pauschalen Ausnutzungsquotienten von 98,5% und den Anteil der eingeschulten „Kann-Kinder“ und bringt beides vom Maximalbedarf in Abzug.

Der Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung kann im Kindergartenjahr 2020/2021 in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich und Walluf über 100%ig gedeckt werden. Die Gemeinde Niedernhausen, sowie die Städte Eltville und Idstein liegen in ihrer Bedarfsdeckung noch über dem Kreisdurchschnitt. Die übrigen Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis können den Bedarf teilweise deutlich nicht befriedigen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Stadt/Gemeinde	Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2020/2021	Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2020/2021
Walluf	125,2%	122,0%
Kiedrich	113,0%	109,5%
Hünstetten	105,0%	102,3%
Eltville	94,3%	91,8%
Idstein	94,2%	91,8%
Niedernhausen	93,7%	91,3%
<b>RTK gesamt</b>	<b>84,7%</b>	<b>82,5%</b>
Hohenstein	84,5%	82,0%
Taunusstein	84,0%	81,8%
Schlangenbad	79,5%	77,5%
Heidenrod	79,0%	77,4%
Waldems	75,2%	73,0%
Rüdesheim	73,1%	71,3%
Aarbergen	72,4%	70,5%
Bad Schwalbach	67,9%	66,4%
Geisenheim	67,6%	65,9%
Oestrich-Winkel	61,8%	60,1%
Lorch	57,1%	55,7%

Dabei weist die Bedarfsdeckung teilweise erhebliche Abweichungen von der Prognose des letztjährigen KiTa-Entwicklungsplanes auf. Dies liegt neben den bereits beschriebenen deutlichen und nicht absehbaren Veränderungen der Einwohnerzahl durch Zuzugsbewegungen auch am Abbau von Platzkapazitäten für drei- bis sechsjährige Kinder in den Kindertagesstätten, sowie der lediglich eingerechneten Mindestanzahl an vorhandenen Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in altersübergreifenden Gruppen. Die Städte und Gemeinden, die durch die altersübergreifenden Gruppen einen mehr oder weniger deutlichen Überhang in der Bedarfsdeckung für Kinder unter drei Jahren ausweisen, können durch gezielte Steuerung der Belegung ihren Fehlbedarf bei den Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder mehr oder weniger abfedern: Dies ist in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Schlangenbad und Waldems, sowie in den Städten Geisenheim und Oestrich-Winkel der Fall, wobei sich bei letzteren beiden die Versorgungsquote deutlich erhöht, in Geisenheim aber immer noch hinter dem Kreisdurchschnitt zurück bleibt, in Oestrich-Winkel diesen allerdings überschreitet. Hingegen besteht in den Städten Bad Schwalbach, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein mehr oder weniger großer Handlungsbedarf, da für beide Betreuungsbereiche, sowohl für Kinder unter, wie auch über drei Jahren ein Fehlbedarf an Betreuungsplätzen vorliegt.

Die beiden folgenden Diagramme veranschaulichen, wie sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder verändert, wenn Städte und Gemeinden mit einem Überhang an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den altersübergreifenden Gruppen nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufnehmen und die frei bleibenden Plätze durch die niedrigere Faktorisierung für mehr Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren zur Verfügung stehen:



Anhand der sich verändernden Einwohnerdaten durch die demografische Entwicklung und der wahrscheinlichen Anzahl der "Kann-Kinder" lässt sich eine Prognose für das darauffolgende Kindergartenjahr erstellen, die sehr uneinheitliche Tendenzen zeigt. Außerdem ist auch hier darauf zu achten, dass durch eine vermehrte Ausrichtung auf altersübergreifende Gruppen ein rechnerischer Fehlbedarf ergibt, der in einigen Städten und Gemeinden mit vielen Plätzen in altersübergreifenden Gruppen nicht entsteht, wenn beispielsweise nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

In den letzten Jahren und auch im aktuellen Entwicklungsplan zeigten sich die Veränderungen des Durchschnittsbedarfes zum folgenden Kindergartenjahr auch abhängig von der Anzahl der in der Kommune lebenden anspruchsberechtigten Kinder: Je mehr Kinder in einer Kommune leben, desto leichter gleichen sich Schwankungen zwischen den Jahrgängen aus, so in Eltville, Idstein und Taunusstein. Bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl an anspruchsberechtigten Kindern ist die Gefahr großer Schwankungen zwischen einzelnen Jahrgängen deutlich höher, sie müssen aber nicht auftreten.

Während sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung mit einer Schwankung von unter drei Prozentpunkten in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Niedernhausen und Walluf, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Oestrich-Winkel, Rüdeshheim und Taunusstein, sowie im Kreisdurchschnitt stabil zeigt, erhöht sich die Bedarfsdeckung in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich, Schlangenbad und Waldems, sowie in der Stadt Eltville, während sie in der Stadt Lorch absinkt. In Hünstetten, Kiedrich und Walluf ist weiterhin eine durchschnittliche Bedarfsdeckung von über 100% vorzufinden.

Insgesamt weisen 11 Städte und Gemeinden eine durchschnittliche Bedarfsdeckung unter dem gegenüber dem letzten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan erneut abgesunkenen Kreisdurchschnitt auf.

Die genauen Zahlen der Prognose sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2021/2022</b>	<b>Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2021/2022</b>
Walluf	126,1%	122,7%
Kiedrich	120,4%	116,9%
Hünstetten	109,5%	106,6%
Eltville	99,2%	96,5%
Idstein	96,5%	94,1%
Niedernhausen	94,9%	92,5%
<b>RTK gesamt</b>	<b>85,9%</b>	<b>83,7%</b>
Schlangenbad	85,7%	83,4%
Hohenstein	85,3%	83,3%
Taunusstein	84,1%	81,9%
Waldems	80,9%	78,8%
Heidenrod	79,1%	77,0%
Rüdeshheim	73,6%	71,7%
Aarbergen	72,9%	71,1%
Bad Schwalbach	66,5%	64,8%
Geisenheim	65,8%	64,1%
Oestrich-Winkel	63,2%	61,7%
Lorch	52,0%	50,8%

## Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren

Auch in diesem Bereich ist der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Besonders bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte oder Kinderkrippe besuchen lassen.

Der vorliegende Entwicklungsplan berücksichtigt bei der Berechnung der Bedarfsdeckung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den Einzelplänen nur das Angebot der Kindertagesstätten, in der Gesamtschau jedoch alle Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, da die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vom Gesetzgeber als gleichwertig zur Erfüllung des Rechtsanspruches von ein- und zweijährigen Kindern auf einen Tagesbetreuungsplatz angesehen werden. In den Einzelplänen zu den Städten und Gemeinden und ihren Stadt- oder Ortsteilen wird die Kindertagespflege nicht berücksichtigt, da die Daten hierfür so kleinräumlich nicht vorliegen. Für den folgenden Gesamtüberblick wird die Kindertagespflege jedoch mitberücksichtigt und befindet sich auf dem Stand vom 01.10.2020. Hinzuweisen muss an dieser Stelle aber darauf, dass im Bereich der Kindertagespflegestellen eine größere Fluktuation herrscht als in den Kindertagesstätten, bedingt durch die sich ändernden Lebensumstände von Kindertagespflegepersonen. Diese Fluktuation besteht bei Plätzen in Kindertagesstätten und Kinderkrippen nicht. Insofern wird empfohlen, die bundesweit durchschnittlich bedarfsgerechte Versorgungsquote von 41,5% weitgehend ohne den Rückgriff auf Kindertagespflegestellen sicher zu stellen und diese dazu zu verwenden, Spitzen in der Nachfrage abzufedern.

Bei der Bewertung der umseitigen Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsquote mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Annahme berechnet worden ist, dass in den altersübergreifenden Gruppen alle Plätze, die gemäß Betriebserlaubnis und Konzeption für Kinder unter drei Jahren vorgesehen sind, auch von solchen belegt sind. Dies wird in der Praxis, insbesondere gegen Ende eines Kindergartenjahres, nicht der Fall sein. Gerade für Städte und Gemeinden mit einem Fehlbedarf an Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren eröffnet sich durch den flexiblen Einsatz von Plätzen in altersübergreifenden Gruppen die Möglichkeit, örtliche Fehlbedarfe abzufedern. Inwieweit dazu auf Plätze aus altersübergreifenden Gruppen zurückgegriffen wird, muss im konkreten Einzelfall vor Ort entschieden und kann in einem kreisweiten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan nicht abgebildet werden.

Die umseitige Tabelle zeigt für das Kindergartenjahr 2020/2021, dass unter der Annahme der maximal möglichen Belegung der altersübergreifenden Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und unter Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege bereits 13 Städte und Gemeinden in der Lage sind, dem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% von Kindern unter drei Jahren auf einen Kindertagesbetreuungsplatz zu entsprechen. Auch der Kreisdurchschnitt liegt bereits seit mehreren Jahren über diesem Wert. Die Stadt Idstein kann unter den oben genannten Rahmenbedingungen zumindest die im Krippengipfel zwischen Bund und Ländern 2007 für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% ermöglichen. Alle anderen Städte und Gemeinden sind aufgerufen in den kommenden Jahren ihre Versorgungsquote mit Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zu erhöhen.

Durch den durchweg rechnerischen Durchlauf der ein- und zweijährigen Kinder vom Eintritt in die Kindertagesbetreuung bis zum Wechsel in den Bereich der Kinder von drei bis sechs Jahren und des deshalb fehlenden Aufstaus zum Ende des Kindergartenjahres, zeigt sich die Versorgungsquote auch für das folgende Kindergartenjahr 2021/2022 im Kreisdurchschnitt stabil, in einigen der kleineren Städten und Gemeinden kommt es aber zu erheblichen Schwankungen des Versorgungsgrades, was dort bereits durch eine vergleichsweise geringe Veränderung der absoluten Geburtenzahlen erfolgen kann:

Stadt / Gemeinde	Versorgungsquote mit Kindertages- pflege 2020/2021	Versorgungsquote mit Kindertages- pflege 2021/2022
Walluf	79,4%	68,9%
Oestrich-Winkel	78,3%	84,7%
Kiedrich	76,3%	81,6%
Hohenstein	71,8%	66,4%
Geisenheim	66,0%	67,3%
Eltville	64,3%	69,1%
Heidenrod	60,7%	61,6%
Schlangenbad	54,4%	55,9%
<b>RTK</b>	<b>47,0%</b>	<b>47,8%</b>
Aarbergen	43,9%	45,8%
Waldems	43,5%	44,6%
Hünstetten	42,6%	47,3%
Lorch	42,5%	40,5%
Niedernhausen	42,4%	44,8%
Idstein	36,9%	38,0%
Taunusstein	34,7%	33,8%
Rüdesheim	30,8%	30,2%
Bad Schwalbach	27,2%	27,6%

## Fazit und Ausblick:

Seit den letzten Jahren ist die Versorgungssituation an Kindergartenplätzen in den Städten und Gemeinden geprägt durch einen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Anstieg anspruchsberechtigter Kinder. Zeichnete sich der Anstieg durch eine gestiegene Geburtenrate in den letzten Jahren schon im Bereich der Kinder unter drei Jahren ab, der nun auch im Regelbereich der drei- bis sechsjährigen Kinder angekommen ist, so war der Zuzug geflüchteter Familien ab Spätherbst 2015 nicht vorhersehbar. Darüber hinaus hat in einigen Städten und Gemeinden der Anstieg durch die Ausweisung umfangreicher Neubaugebiete eine zusätzliche Dynamik gewonnen.

Dadurch ist im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren die durchschnittliche Quote für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis von rund 96% auf unter 85% gesunken. Einige Städte und Gemeinden setzen ihre Bemühungen fort, durch den Ausbau ihrer Kapazitäten gegenzusteuern. Aber durch den wieder zu beobachtenden Anstieg der Integrationsmaßnahmen haben die damit verbundenen Reduzierungen der Kapazitäten dazu geführt, dass sich die Situation nicht im gewünschten Maß entspannt hat. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch durch die zunehmende Installation altersübergreifender Gruppen rechnerisch Tagesbetreuungsplätze für Kinder von drei bis sechs Jahren weggefallen sind, die bei entsprechendem Überhang bei Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Abfederung des Fehlbedarfes mit älteren Kindern belegt werden können. Jedoch zeigt sich die Versorgungssituation in den Städten und Gemeinden, die sowohl bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, als auch bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen Fehlbedarf aufweisen, bedenklich niedrig.

Durch diese Entwicklung liegen im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren gemessen am **Durchschnittsbedarf** im Kindergartenjahr 2020/2021 und im Kindergartenjahr 2021/2022 zwei Drittel der Städte und Gemeinden im Bereich von unter 85%, wie auch der Kreisdurchschnitt. Selbst unter dem Berechnungsmodell, dass nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren mit einem Platz versorgt werden und in den altersübergreifenden Gruppen die dadurch frei bleibenden Plätze mit Kindern von drei bis sechs Jahren belegt werden, verbleibt über die Hälfte der Städte und Gemeinden bei einer Versorgungsquote von unter 90%, was darauf hindeutet, dass hier eine strukturelle Unterversorgung an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren vorliegt. Gemessen **allein** am **Maximalbedarf** zeigt sich die Situation ähnlich: Im Kindergartenjahr 2020/2021 weisen 12 von 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Bedarfsdeckung von unter 90% auf.

Allerdings kann mit einer Verbesserung der Versorgungssituation gerechnet werden, da viele Städte und Gemeinden erhebliche Anstrengungen unternehmen, ihre Kapazitäten an Betreuungsplätzen auszubauen: Für das Jahr 2021 ist in den Gemeinden Aarbergen, Hohenstein, Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Rüdesheim und Taunusstein der Ausbau der Kapazitäten um 8 Regel-, 5 Krippen- und 8 altersübergreifenden Gruppen vorgesehen. Bei der üblichen Verteilung zwischen Kindern über und unter drei Jahren entspricht das einem Zugewinn von 312 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und von 116 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten sind bei den Städten und Gemeinden in Planung, jedoch noch nicht in einem Stadium, dass im Jahr 2021 mit dem Abschluss der Maßnahmen gerechnet werden kann.

In den Jahren seit 2008 ist der Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren stark vorangetrieben worden, vor allem auch durch die finanzielle Unterstützung durch die Investitionsprogramme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Tagesbetreuungsplatz zum 01.08.2013 sollte eine Versorgungsquote von 35% der



Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Die im August 2014 veröffentlichte Untersuchung des DJI im Auftrag des BMFSFJ analysierte einen deutschlandweit durchschnittlichen Bedarf an einer Versorgungsquote von 41,5%, was zur Auflage weiteren Investitionsprogrammen U3-Ausbau führte.

Auch im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Anzahl der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von 736 (239 Krippenplätze, 325 Plätze in AÜ-Gruppen und 122 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2008 auf 2.237 (1.106 Krippenplätze, 797 Plätze in AÜ-Gruppen unter der Annahme, dass alle möglichen Plätze für Kinder unter drei Jahren auch von diesen belegt sind und 334 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2020 gestiegen. Der Rheingau-Taunus-Kreis weist damit aktuell eine Versorgungsquote von 47,0% auf.

Leider verfehlen zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die Städte Bad Schwalbach, Rüdesheim und Taunusstein auch unter Einbeziehung der Kindertagespflege die für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% der Kinder unter drei Jahren. Diese Versorgungsquote, nicht jedoch die vom DJI ermittelte Versorgungsquote von 41,5%, kann die Stadt Idstein anbieten, während alle anderen Städte und Gemeinden dies mit Einbeziehung der Kindertagespflege erreichen können.

Unabhängig von der Frage, welche Versorgungsquote erreicht wird, muss abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz grundsätzlich für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt. Eine höhere Versorgungsquote eröffnet lediglich die Möglichkeit, diesen Rechtsanspruch zeitnah zu erfüllen. Hier besteht aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Gemeinden Aarbergen, Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie für die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein Nachbesserungsbedarf.

Sollten sich akute Betreuungslücken zeigen und von Eltern angemeldete Bedarfe nicht erfüllt werden können, ist es dringend erforderlich, dass sowohl der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsame Anstrengungen zur Erfüllung des Bedarfes übernehmen. Zwar besteht der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zunächst gem. § 24 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Jedoch formuliert der § 30 HKJGB die Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen und vorzuhalten. Insofern werden auftretende unerfüllte Bedarfe nur in gemeinsamer Anstrengung erfüllbar sein.

++

**Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises  
Fachbereich Arbeit, Jugend und Soziales  
II.JHP – Jugendhilfeplanung  
Bad Schwalbach, Oktober 2020**

**Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über (Stand: 01.10.2020)**

4 reine Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren und  
105 Kindertagesstätten mit folgendem differenzierten Platzangebot:  
2 Kindertagesstätten bieten reine Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren,  
2 Kindertagesstätten bieten Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren in 2 altersübergreifenden Gruppen,  
57 Kindertagesstätten bieten in 96 reinen Krippengruppen Plätze für Kinder unter 3 Jahren und  
65 Kindertagesstätten bieten Plätze für Kinder unter 3 Jahren in 140 altersübergreifenden Gruppen an, wobei einige Kindertagesstätten über beide Arten von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren verfügen.

In den **Krippen und Kindertagesstätten** gibt es

**5.543 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren**, unter Berücksichtigung von 135 Integrationsmaßnahmen und unter der Annahme, dass in den altersübergreifenden Gruppen die maximal möglich Anzahl von Kindern unter 3 Jahren betreut wird,  
**1.903 Plätze für Kinder unter 3 Jahren** und  
**135 Plätze für Kinder von 6-12 Jahren**

Dem gegenüber stehen anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2020)

**6.720 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren**  
und seit dem 01.08.2013  
**3.228 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren**,

die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder erwerben. Im Bereich der 3- bis 6-jährigen Kinder haben quartalsweise betrachtet davon

**5.521 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30.09.2020  
**5.889 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31.12.2020  
**6.295 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31.03.2021 und  
**6.720 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30.06.2021

einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Eine quartalsweise Betrachtung der Kinder unter 3 Jahren ist weniger von Bedeutung, da sich die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch erwerben und die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 3. Lebensjahres in den früheren Regelbereich wechseln, etwa entsprechen und nicht wie bei den 3- bis 6-jährigen Kindern ein Aufstau bis zur Einschulung stattfindet.

-----  
**Prognose:** Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand 30.06.2020) werden im Kindergartenjahr 2021/2022 wahrscheinlich

**6.621 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren**  
und seit dem 01.08.2013  
**3.113 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren**

kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder bekommen, wobei die Analyse „U3-Ausbau im Endspurt“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom August 2014 einen Bedarf von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz belegte, was für

den Rheingau-Taunus-Kreis ein Bedarf von 1.923 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 generieren würde.

Durch die Hinzurechnung der 334 Plätze in Kindertagespflege erhöht sich im Kindergartenjahr 2020/2021 die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren auf kreisweit **2.237 Plätze**, was einer Versorgungsquote von **47,0%** entspricht.

## "Kann-Kinder"

In den Grundschulen im Rheingau-Taunus-Kreis,  
sowie in der Grundschule in Weilrod-Riedelbach wurden nach eigenen Angaben

**2020            74 Kann-Kinder**

aus dem Rheingau-Taunus-Kreis zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult.  
Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2020) sind kreisweit

**2020            873 Kinder**

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder".  
Somit wurden zum Schuljahr 2020/2021

**8,5% der Kann-Kinder eingeschult.**

-----

**Prognose:** Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30.06.2019) sind wahrscheinlich

**2021            848 Kinder**

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder". Bei einer angenommenen ähnlichen Aufnahmequote im  
kommenden Schuljahr werden wahrscheinlich im Schuljahr 2021/2022

**8,5% der Kann-Kinder (entspricht 72 Kinder) eingeschult.**

Rheingau-Taunus-Kreis  
 Kindertagesstätten-Entwicklungsplan  
**Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren in Tageseinrichtungen im Landkreis 2020/2021 mit Prognose für 2021/2022**

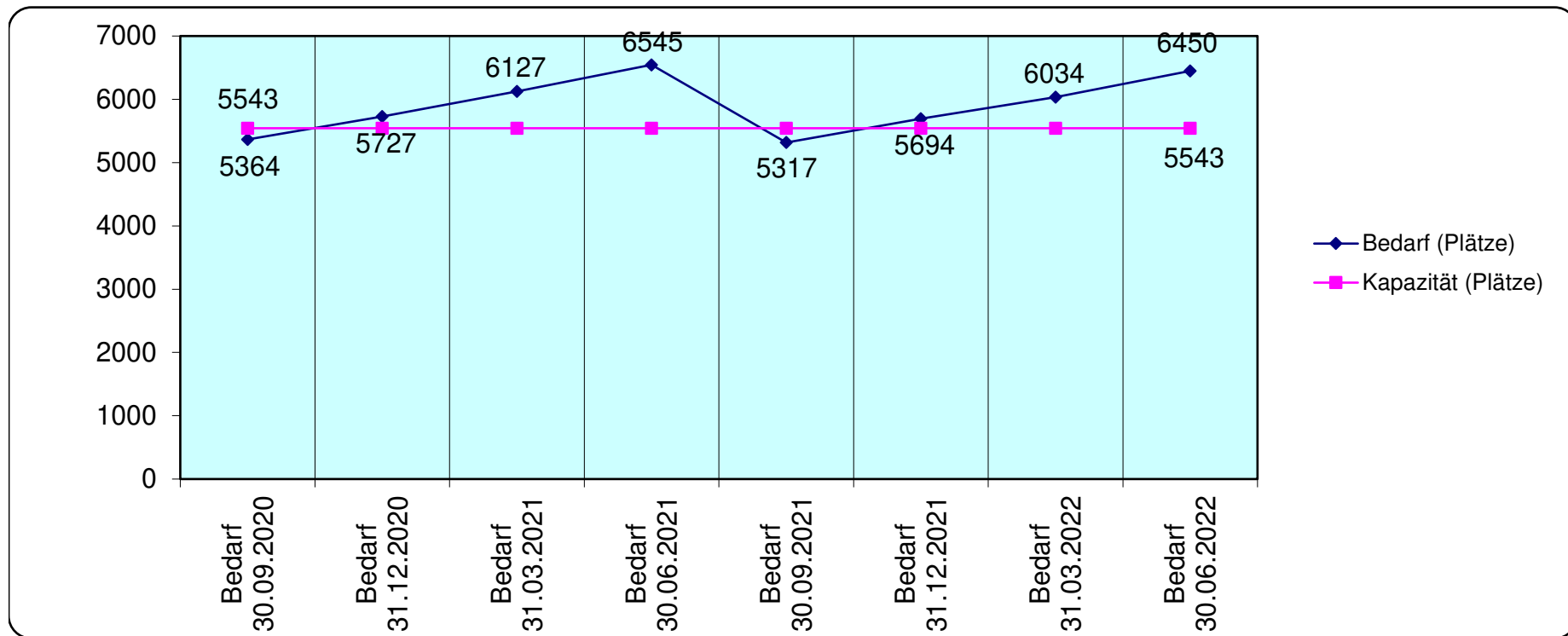
Kreisweite Kapazität		Kreisweiter Bedarf und Bedarfsdeckung 2020/2021				Kreisweite Prognose 2021/2022			
Stadt/Gemeinde	Kapazität* 2020/2021	Bedarf 30.09.2020	Bedarf 31.12.2020	Bedarf 31.03.2021	Bedarf 30.06.2021	Bedarf 30.09.2021	Bedarf 31.12.2021	Bedarf 31.03.2022	Bedarf 30.06.2022
Aarbergen	172	195	210	227	244	196	208	226	242
Bad Schwalbach	300	365	386	416	452	381	400	430	463
Eltville	527	459	497	535	574	463	497	521	546
Geisenheim	232	289	308	329	352	313	334	342	362
Heidenrod	164	168	182	198	212	185	197	202	213
Hohenstein	209	221	234	249	255	202	219	235	251
Hünstetten	405	329	348	362	396	316	336	357	380
Idstein	859	761	818	879	936	748	806	855	913
Kiedrich	138	106	115	118	126	97	102	107	118
Lorch	64	98	104	110	115	95	105	114	126
Niedernhausen	443	390	419	457	485	407	428	451	479
Oestrich-Winkel	230	323	344	362	383	311	327	350	373
Rüdesheim	233	270	285	302	327	265	286	299	325
Schlangenbad	186	195	207	224	240	197	205	213	223
Taunusstein	1040	1051	1115	1197	1272	1013	1107	1186	1270
Waldems	130	149	162	169	178	139	147	152	165
Walluf	211	152	155	161	173	143	150	159	172
<b>Gesamtkapazität:</b>		<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>
	<b>5543</b>	<b>5521</b>	<b>5889</b>	<b>6295</b>	<b>6720</b>	<b>5471</b>	<b>5854</b>	<b>6199</b>	<b>6621</b>

\*(ohne Hortplätze, unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximal möglichen Belegung mit U3-Kindern in AU-Gruppen)

Eingeschulte Kann-Kinder:	74	74	74	74	72	72	72	72
Ausnutzungsquotient:	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%

Durchschnittlicher Bedarf:	5364	5727	6127	6545	5317	5694	6034	6450
<b>Bedarfsdeckung:</b>	<b>103,33%</b>	<b>96,79%</b>	<b>90,47%</b>	<b>84,69%</b>	<b>104,25%</b>	<b>97,34%</b>	<b>91,86%</b>	<b>85,94%</b>

Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 2020-2022

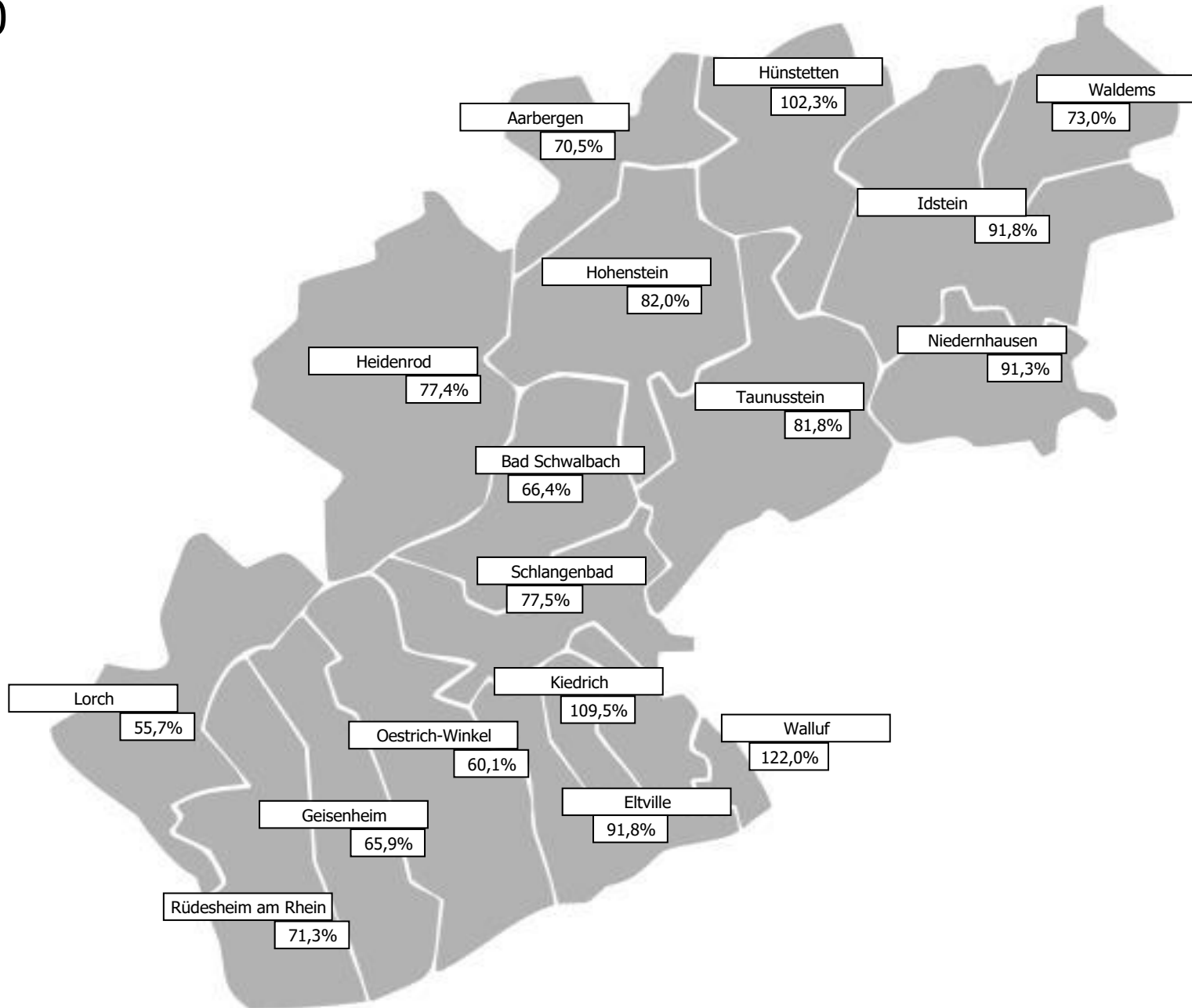


Anmerkung:

Im Unterschied zu den grafischen Übersichten der Ortsteile und Städten/Gesamtgemeinden, die jeweils den **Maximal**bedarf darstellen, zeigt dieses Schaubild den **Durchschnitts**bedarf, der zur Berechnung der Bedarfsdeckung verwendet wird.

Insbesondere in den (kleineren) Ortsteilen ist es sinnvoller und übersichtlicher, den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten zu zeigen.

2020



Bedarfsdeckung an Kita-Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach Städten und Gemeinden

# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2020/2021 mit Prognose für das Kindergartenjahr 2021/2022

Stadt/Gemeinde	maximale Kapazität Einrichtungen	Plätze in der Kindertagespflege	Bedarf 2020/2021	Überhang 2020/2021	Versorgungsquote 2020/2021	Bedarf 2021/2022	Überhang 2021/2022	Versorgungsquote 2021/2022
Aarbergen	74	0	70	4	43,9%	67	7	45,8%
Bad Schwalbach	76	13	136	-47	27,2%	134	-45	27,6%
Eltville	216	32	160	88	64,3%	149	99	69,1%
Geisenheim	147	12	100	59	66,0%	98	61	67,3%
Heidenrod	92	6	67	31	60,7%	66	32	61,6%
Hohenstein	118	10	74	54	71,8%	80	48	66,4%
Hünstetten	96	19	112	3	42,6%	101	14	47,3%
Idstein	189	68	289	-32	36,9%	281	-24	38,0%
Kiedrich	49	8	31	26	76,3%	29	28	81,6%
Lorch	42	0	41	1	42,5%	43	-1	40,5%
Niedernhausen	94	54	145	3	42,4%	137	11	44,8%
Oestrich-Winkel	193	9	107	95	78,3%	99	103	84,7%
Rüdesheim am Rhein	67	8	101	-26	30,8%	103	-28	30,2%
Schlangenbad	80	13	71	22	54,4%	69	24	55,9%
Taunusstein	259	62	384	-63	34,7%	394	-73	33,8%
Waldems	43	0	41	2	43,5%	40	3	44,6%
Walluf	68	20	46	42	79,4%	53	35	68,9%

1903                      334                      1975                      47,0%                      1943                      47,8%

## Erläuterungen:

**Kapazität Einrichtungen:** Gemäß der Konzeptionen und Betriebserlaubnisse maximal verfügbare Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder Kindertagesstätten mit Krippenplätzen in altersübergreifenden Gruppen.

**Plätze in der Kindertagespflege:** Diese Plätze sind zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz den Plätzen in Kindertagesstätten gleichwertig. Sie machen aktuell aber nur 14,2% der gesamten Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren im RTK aus. Außerdem unterliegen sie einer natürlichen Fluktuation, weshalb die Städte und Gemeinden bestrebt sein sollten, den Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren möglichst ohne Rückgriff auf die Kindertagespflege zu sichern.

**Bedarf:** Wird simuliert durch die zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres erreichte Anzahl von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren, für die ein Tagesbetreuungsplatz vorhanden sein soll.

**Quote:** Zeigt die erreichte Quote an Tagesbetreuungsplätzen, die zur Verfügung stehen: Bis 2010 sollte eine Quote von 21%, bis 2014 von 35% erreicht sein. Eine bundesweite Analyse des DJI prognostizierte 2014 einen durchschnittlichen Bedarf von 41,5%

**Fehlbedarf:** Zeigt die Anzahl der noch zu schaffenden Plätze um die Quote von 41,5% erreichen zu können.



# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

## Rechtsanspruch und Bedarfsquote für Kinder unter 3 Jahren pro Kindergartenjahr

Stadt/Gemeinde	2020/2021			2021/2022		
	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3
Aarbergen	169	124	70	151	106	63
Bad Schwalbach	329	228	137	316	215	131
Eltville	387	262	161	364	239	151
Geisenheim	240	164	100	234	158	97
Heidenrod	163	106	68	162	105	67
Hohenstein	169	107	70	181	119	75
Hünstetten	271	194	112	240	163	100
Idstein	691	464	287	679	452	282
Kiedrich	75	53	31	69	47	29
Lorch	99	71	41	98	70	41
Niedernhausen	348	229	144	341	222	142
Oestrich-Winkel	255	182	106	232	159	96
Rüdesheim	244	166	101	244	166	101
Schlangenbad	170	100	71	182	112	76
Taunusstein	927	630	385	929	632	386
Waldems	99	79	41	83	63	34
Walluf	112	69	46	128	85	53
<b>RTK Gesamt</b>	<b>4748</b>	<b>3228</b>	<b>1970</b>	<b>4633</b>	<b>3113</b>	<b>1923</b>

Abweichungen von den Einzelplänen für die Städte und Gemeinden kommen durch Rundungen zustande.

# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

**Stadt/Gemeinde: Schlangenbad**

**Gesamtzahl der mindestens vorhandenen Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren 186**

**Gesamtzahl der höchstens vorhandenen Plätze für Kinder von unter 3 Jahren: 80**

(ohne Hortplätze, unter Berücksichtigung von Integrationsmaßnahmen zum Stichtag 01.10. und unter der Annahme einer maximal möglichen Belegung mit Kindern unter 3 Jahren in altersübergreifenden Gruppen)

## Einwohnerdaten-Entwicklungsplan 2020/2021:

	30.09.2020	31.12.2020	31.03.2021	30.06.2021
Bedarf 3-6:	198	Bedarf 3-6: 207	Bedarf 3-6: 224	Bedarf 3-6: 240
Kapazität 3-6:	186	Kapazität 3-6: 186	Kapazität 3-6: 186	Kapazität 3-6: 186
Überhang:	-12	Überhang: -21	Überhang: -38	<b>Überhang: -54</b>
Bedarf U3:	71	Bedarf U3: 71	Bedarf U3: 71	Bedarf U3: 71
Kapazität U3:	80	Kapazität U3: 80	Kapazität U3: 80	Kapazität U3: 80
Überhang:	9	Überhang: 9	Überhang: 9	<b>Überhang: 9</b>

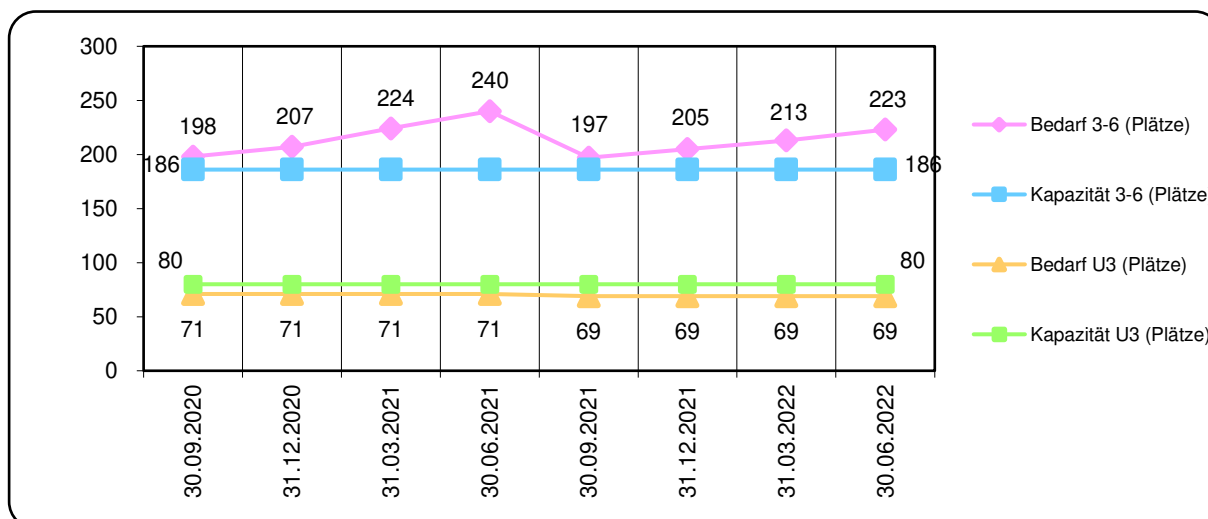
## Einwohnerdaten-Entwicklungsplan 2021/2022:

	30.09.2021	31.12.2021	31.03.2022	30.06.2022
Bedarf 3-6:	197	Bedarf 3-6: 205	Bedarf 3-6: 213	Bedarf 3-6: 223
Kapazität 3-6:	186	Kapazität 3-6: 186	Kapazität 3-6: 186	Kapazität 3-6: 186
Überhang:	-11	Überhang: -19	Überhang: -27	<b>Überhang: -37</b>
Bedarf U3:	69	Bedarf U3: 69	Bedarf U3: 69	Bedarf U3: 69
Kapazität U3:	80	Kapazität U3: 80	Kapazität U3: 80	Kapazität U3: 80
Überhang:	11	Überhang: 11	Überhang: 11	<b>Überhang: 11</b>

## Maximaler Bedarf an Plätzen:

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	240	223	-17	-7,1%
Bedarf U3	71	69	-2	-2,8%

## Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:



Fortsetzung:  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Kindergartenjahr 2020/2021:

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

Für 2020/2021 besteht ein maximaler Fehlbedarf in folgender Höhe: **54 Plätze**

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021: 28 Kinder

Laut Auskunft der Grundschulen im Kreis wird im Jahr 2020 folgender Anteil der "Kann-Kinder" eingeschult: 8,5%

Durchschnittliche Anzahl der eingeschulten "Kann-Kinder" 2020 2 Kinder

Der Ausnutzungsquotient wird pauschal zu Grunde gelegt mit 98,5%

Somit wird anstelle des maximalen Platzbedarfes von folgenden Durchschnittswerten ausgegangen, unter der Annahme, dass in den AÜ-Gruppen die höchstmögliche Anzahl von Kindern unter 3 Jahren aufgenommen ist:

**Für 2020/2021 besteht ein durchschnittlicher Fehlbedarf in folgender Höhe: 48 Plätze**

**Die Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren für 2020/2021 beträgt 79,5%**

Der durchschnittliche Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Kindergartenjahr 2021/2022:

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

Für 2021/2022 besteht ein maximaler Fehlbedarf in folgender Höhe: **37 Plätze**

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Wahrscheinliche Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022: 31 Kinder

Im Jahr 2021 wird anhand der Vorjahreszahlen wahrscheinlich folgender Anteil der "Kann-Kinder" eingeschult werden: 8,5%

Durchschnittliche Anzahl der wahrscheinlich eingeschulten "Kann-Kinder" 2021 3 Kinder

Der Ausnutzungsquotient wird pauschal zu Grunde gelegt mit 98,5%

Somit wird anstelle des maximalen Platzbedarfes von folgenden Durchschnittswerten ausgegangen, unter der Annahme, dass in den AÜ-Gruppen die höchstmögliche Anzahl von Kindern unter 3 Jahren aufgenommen ist:

**Für 2021/2022 besteht ein wahrscheinlicher Fehlbedarf in folgender Höhe: 31 Plätze**

**Die wahrscheinliche Versorgungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren 2021/2022 beträgt 85,7%**

Der wahrscheinliche Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Fortsetzung:  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von unter 3 Jahren im Kindergartenjahr 2020/2021:

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis des Deutschen Jugendinstitutes von 2013, das einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% feststellt.

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

<b>Für 2020/2021 besteht ein Überhang in folgender Höhe:</b>	<b>9 Plätze</b>
<b>Daraus ergibt sich eine Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren von:</b>	<b>46,8%</b>

Der Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

### Prognose für die Versorgungsquote für Kinder von unter 3 Jahren im Kindergartenjahr 2021/2022:

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis des Deutschen Jugendinstitutes von 2013, das einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% feststellt.

Überhang/Fehlbedarf anhand der Einwohnerdaten:

<b>Für 2021/2022 besteht ein Überhang in folgender Höhe:</b>	<b>11 Plätze</b>
<b>Daraus ergibt sich eine Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren von:</b>	<b>48,1%</b>

Der Überhang bzw. Fehlbedarf wird zum 30.06. des Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

# Kindertagesstätten-Entwicklungsplan Kapazitätsberechnung Kindertagesstätten

Stand: Oktober 2020

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad

KiTa	Stadt-/Ortsteil	Träger	Plätze gemäß (Rahmen)-BE	Platzverteilung gemäß der Konzeption						Anzahl der Integrations- maßnahmen zum 01.10.		verfügbare Plätze zum 01.10. (abzgl. Integrations- maßnahmen)	
				Plätze in Regelgruppen	Plätze in Krippengruppen	min. Plätze in AÜ-Gruppen 3-6	max. Plätze in AÜ-Gruppen 2-U3	max. Plätze in AÜ-Gruppen 0-U3	3-6	U3	3-6	U3	
													3-6
ASB	Bärstadt	ASB	107	20	12	48	18	0	1	0	<b>63</b>	<b>30</b>	
ASB	Georgenborn	ASB	78	0	18	42	18	0	1	0	<b>37</b>	<b>36</b>	
ASB	Hausen	ASB	100	50	0	26	7	7	1	1	<b>66</b>	<b>14</b>	
Waldkita	Wambach	Internationaler Bund (IB)	20	20	0	0	0	0	0	0	<b>20</b>	<b>0</b>	
<b>Gesamt:</b>			<b>305</b>	<b>90</b>	<b>30</b>	<b>116</b>	<b>43</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>186</b>	<b>80</b>	
											<b>min.</b>	<b>max.</b>	

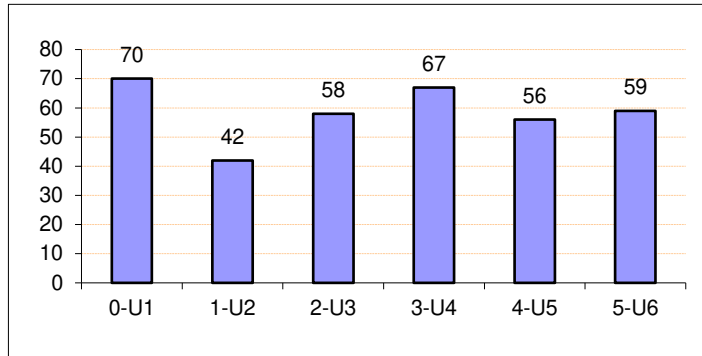
Erläuterungen:

- Die Berechnung der Plätze für 3-6-jährige Kinder in den altersübergreifenden Gruppen (AÜ-Gruppen) geht davon aus, dass in den AÜ-Gruppen jeweils die maximale Anzahl von unter 3-jährigen Kindern betreut wird, die mit dem Faktor 1,5 (2-jährige) oder 2,5 (unter 2-jährige) in die Berechnung der Kapazität eingerechnet werden, wobei bei Gruppen, die unter 2-jährige aufnehmen von einer Verteilung von 2/3 2-jährige und 1/3 unter 2-jährige ausgegangen wird. Die Anzahl der Plätze für 3-6-jährige Kinder ist also die mindestens vorhandene Kapazität, die sich entsprechend erhöht, wenn weniger Kinder unter 3 Jahren betreut werden.
- Im Bereich U3 reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße wie folgt: In 12er-Gruppen bei 1 Maßnahme um einen, bei 2 Maßnahmen um 2 Plätze; in 11er-Gruppen bei 2 Maßnahmen um 1 Platz; in 10er-Gruppen findet keine Reduzierung statt.
- Bei Gruppengrößen im Bereich 3-6 von weniger als 25 Plätzen, was z.B. bei allen AÜ-Gruppen nach Rahmen-BE der Fall ist, errechnet sich die Reduzierung durch den Faktor 3 für ein Kind mit Integrationsmaßnahme, wobei aber keine Gruppe mit einer Integrationsmaßnahme mehr als 20 Kinder aufnehmen darf. Ansonsten reduziert sich jeweilige Gruppengröße je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen in der Gruppe um mindestens 5 und höchstens 10 Plätze.

# Schlangenbad

Einwohner nach KiTa-Jahrgängen  
Stand: 30.06.2020

0-U1	70
1-U2	42
2-U3	58
3-U4	67
4-U5	56
5-U6	59



## Kern

0-U1	16
1-U2	7
2-U3	11
3-U4	13
4-U5	6
5-U6	5

## Bärstadt

0-U1	16
1-U2	8
2-U3	15
3-U4	21
4-U5	11
5-U6	15

## Georgenborn

0-U1	14
1-U2	10
2-U3	11
3-U4	8
4-U5	18
5-U6	12

## Hausen

0-U1	7
1-U2	5
2-U3	10
3-U4	12
4-U5	10
5-U6	8

## Niedergladbach

0-U1	2
1-U2	1
2-U3	0
3-U4	4
4-U5	1
5-U6	4

## Obergladbach

0-U1	2
1-U2	4
2-U3	3
3-U4	3
4-U5	1
5-U6	2

## Wambach

0-U1	13
1-U2	7
2-U3	8
3-U4	6
4-U5	9
5-U6	13

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad

Ortsteil: Kern

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>0</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>0</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2020		31.12.2020		31.03.2021		30.06.2021	
Bedarf 3-6:	30	Bedarf 3-6:	31	Bedarf 3-6:	33	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>35</b>
Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0
Überhang:	-30	Überhang:	-31	Überhang:	-33	Überhang:	-35
Bedarf U3:	14	Bedarf U3:	14	Bedarf U3:	14	<b>Bedarf U3:</b>	<b>14</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-14	Überhang:	-14	Überhang:	-14	Überhang:	-14

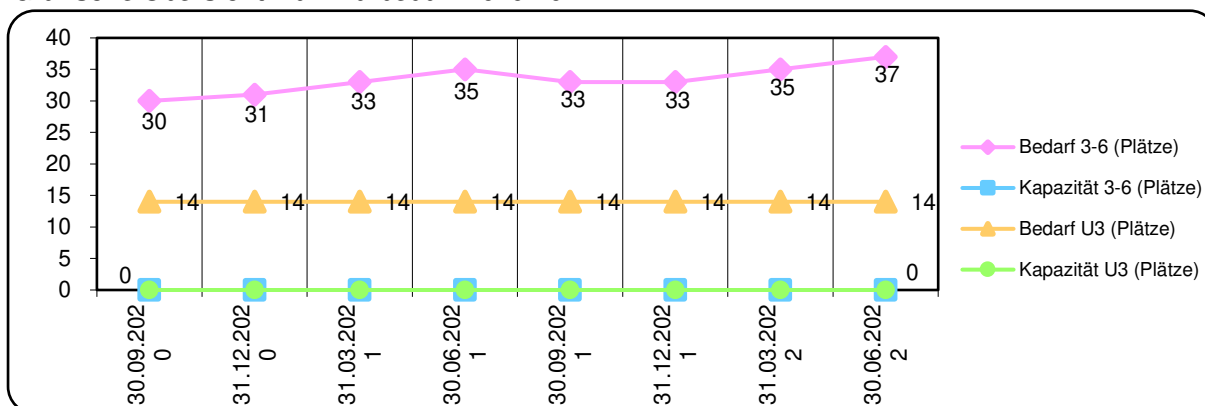
30.09.2021		31.12.2021		31.03.2022		30.06.2022	
Bedarf 3-6:	33	Bedarf 3-6:	33	Bedarf 3-6:	35	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>37</b>
Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0
Überhang:	-33	Überhang:	-33	Überhang:	-35	Überhang:	-37
Bedarf U3:	14	Bedarf U3:	14	Bedarf U3:	14	<b>Bedarf U3:</b>	<b>14</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-14	Überhang:	-14	Überhang:	-14	Überhang:	-14

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2021/2022 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	35	37	2	5,7%
Bedarf U3:	14	14	0	0,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:**



Für 2020/2021 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>35</b>	Plätze
Für 2021/2022 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>37</b>	Plätze
Für 2020/2021 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>14</b>	Plätze
Für 2021/2022 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>14</b>	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021:

2 Kinder

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022:

4 Kinder

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad

**Ortsteil: Bärstadt**

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>63</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>30</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2020		31.12.2020		31.03.2021		30.06.2021	
Bedarf 3-6:	52	Bedarf 3-6:	54	Bedarf 3-6:	59	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>62</b>
Kapazität 3-6:	63	Kapazität 3-6:	63	Kapazität 3-6:	63	Kapazität 3-6:	63
Überhang:	11	Überhang:	9	Überhang:	4	Überhang:	1
Bedarf U3:	16	Bedarf U3:	16	Bedarf U3:	16	<b>Bedarf U3:</b>	<b>16</b>
Kapazität U3:	30	Kapazität U3:	30	Kapazität U3:	30	Kapazität U3:	30
Überhang:	14	Überhang:	14	Überhang:	14	Überhang:	14

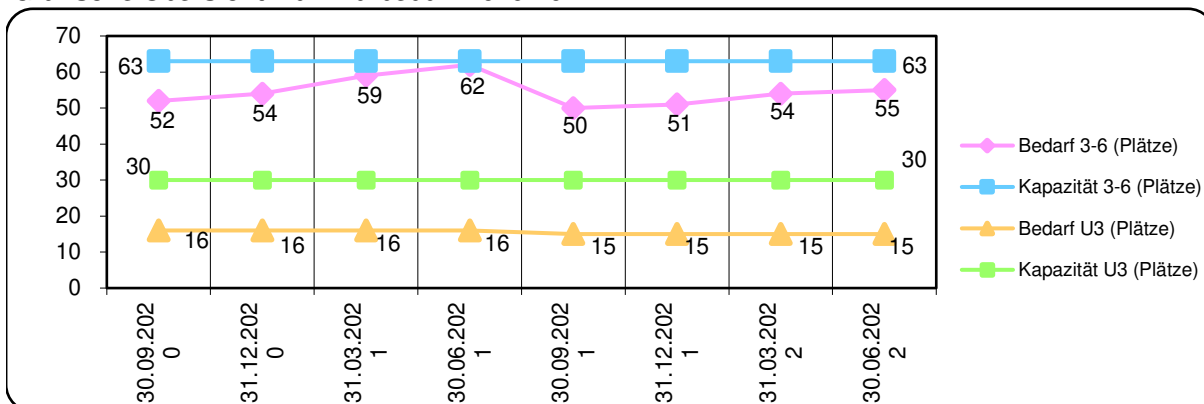
30.09.2021		31.12.2021		31.03.2022		30.06.2022	
Bedarf 3-6:	50	Bedarf 3-6:	51	Bedarf 3-6:	54	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>55</b>
Kapazität 3-6:	63	Kapazität 3-6:	63	Kapazität 3-6:	63	Kapazität 3-6:	63
Überhang:	13	Überhang:	12	Überhang:	9	Überhang:	8
Bedarf U3:	15	Bedarf U3:	15	Bedarf U3:	15	<b>Bedarf U3:</b>	<b>15</b>
Kapazität U3:	30	Kapazität U3:	30	Kapazität U3:	30	Kapazität U3:	30
Überhang:	15	Überhang:	15	Überhang:	15	Überhang:	15

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2021/2022 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	62	55	-7	-11,3%
Bedarf U3:	16	15	-1	-6,3%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:**



Für 2018/2019 besteht ein min. Überhang für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	1	Platz
Für 2019/2020 besteht ein min. Überhang für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	8	Plätze
Für 2018/2019 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	14	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	15	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021:

8 Kinder

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022:

7 Kinder



Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad  
 Ortsteil: Georgenborn

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>37</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>36</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2020		31.12.2020		31.03.2021		30.06.2021	
Bedarf 3-6:	40	Bedarf 3-6:	42	Bedarf 3-6:	47	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>49</b>
Kapazität 3-6:	37	Kapazität 3-6:	37	Kapazität 3-6:	37	Kapazität 3-6:	37
Überhang:	-3	Überhang:	-5	Überhang:	-10	Überhang:	-12
Bedarf U3:	15	Bedarf U3:	15	Bedarf U3:	15	<b>Bedarf U3:</b>	<b>15</b>
Kapazität U3:	36	Kapazität U3:	36	Kapazität U3:	36	Kapazität U3:	36
Überhang:	21	Überhang:	21	Überhang:	21	Überhang:	21

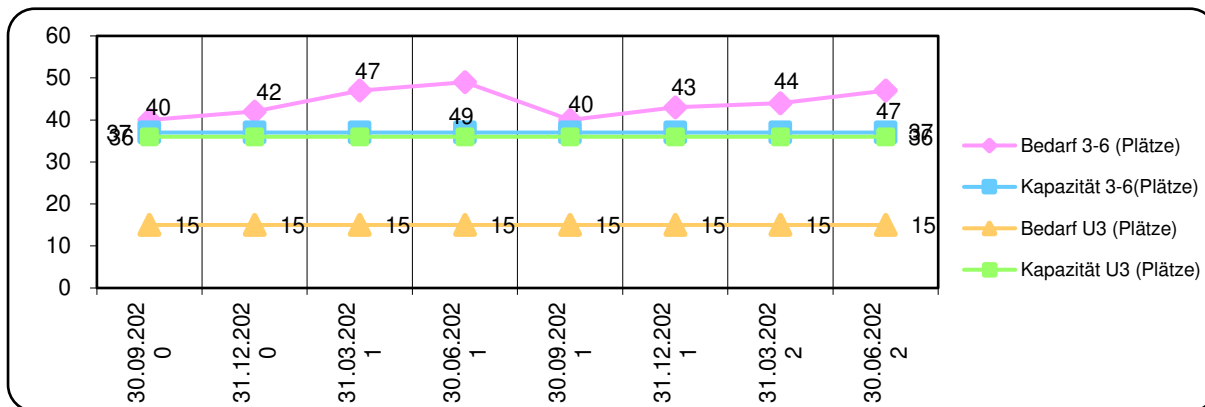
30.09.2021		31.12.2021		31.03.2022		30.06.2022	
Bedarf 3-6:	40	Bedarf 3-6:	43	Bedarf 3-6:	44	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>47</b>
Kapazität 3-6:	37	Kapazität 3-6:	37	Kapazität 3-6:	37	Kapazität 3-6:	37
Überhang:	-3	Überhang:	-6	Überhang:	-7	Überhang:	-10
Bedarf U3:	15	Bedarf U3:	15	Bedarf U3:	15	<b>Bedarf U3:</b>	<b>15</b>
Kapazität U3:	36	Kapazität U3:	36	Kapazität U3:	36	Kapazität U3:	36
Überhang:	21	Überhang:	21	Überhang:	21	Überhang:	21

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2021/2022 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	49	47	-2	-4,1%
Bedarf U3:	15	15	0	0,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:**



Für 2018/2019 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	12	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	10	Plätze
Für 2018/2019 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	21	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	21	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021: 3 Kinder  
 Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022: 13 Kinder

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad

**Ortsteil: Hausen**

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>66</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>14</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2020		31.12.2020		31.03.2021		30.06.2021	
Bedarf 3-6:	31	Bedarf 3-6:	34	Bedarf 3-6:	35	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>40</b>
Kapazität 3-6:	66	Kapazität 3-6:	66	Kapazität 3-6:	66	Kapazität 3-6:	66
Überhang:	35	Überhang:	32	Überhang:	31	Überhang:	26
Bedarf U3:	9	Bedarf U3:	9	Bedarf U3:	9	<b>Bedarf U3:</b>	<b>9</b>
Kapazität U3:	14	Kapazität U3:	14	Kapazität U3:	14	Kapazität U3:	14
Überhang:	5	Überhang:	5	Überhang:	5	Überhang:	5

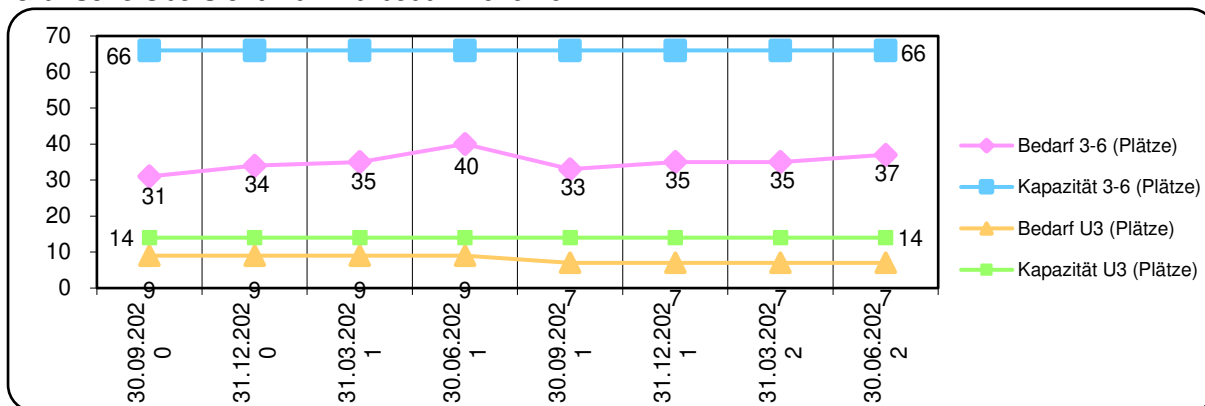
30.09.2021		31.12.2021		31.03.2022		30.06.2022	
Bedarf 3-6:	33	Bedarf 3-6:	35	Bedarf 3-6:	35	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>37</b>
Kapazität 3-6:	66	Kapazität 3-6:	66	Kapazität 3-6:	66	Kapazität 3-6:	66
Überhang:	33	Überhang:	31	Überhang:	31	Überhang:	29
Bedarf U3:	7	Bedarf U3:	7	Bedarf U3:	7	<b>Bedarf U3:</b>	<b>7</b>
Kapazität U3:	14	Kapazität U3:	14	Kapazität U3:	14	Kapazität U3:	14
Überhang:	7	Überhang:	7	Überhang:	7	Überhang:	7

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2021/2022 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	40	37	-3	-7,5%
Bedarf U3:	9	7	-2	-22,2%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:**



Für 2018/2019 besteht ein min. Überhang für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	26	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein min. Überhang für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	29	Plätze
Für 2018/2019 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	5	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein min. Überhang für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	7	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021:

3 Kinder

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022:

3 Kinder

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad  
**Ortsteil: Niederglabach**

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>0</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>0</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2020		31.12.2020		31.03.2021		30.06.2021	
Bedarf 3-6:	9	Bedarf 3-6:	9	Bedarf 3-6:	9	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>9</b>
Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0
Überhang:	-9	Überhang:	-9	Überhang:	-9	Überhang:	-9
Bedarf U3:	1	Bedarf U3:	1	Bedarf U3:	1	<b>Bedarf U3:</b>	<b>1</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-1	Überhang:	-1	Überhang:	-1	Überhang:	-1

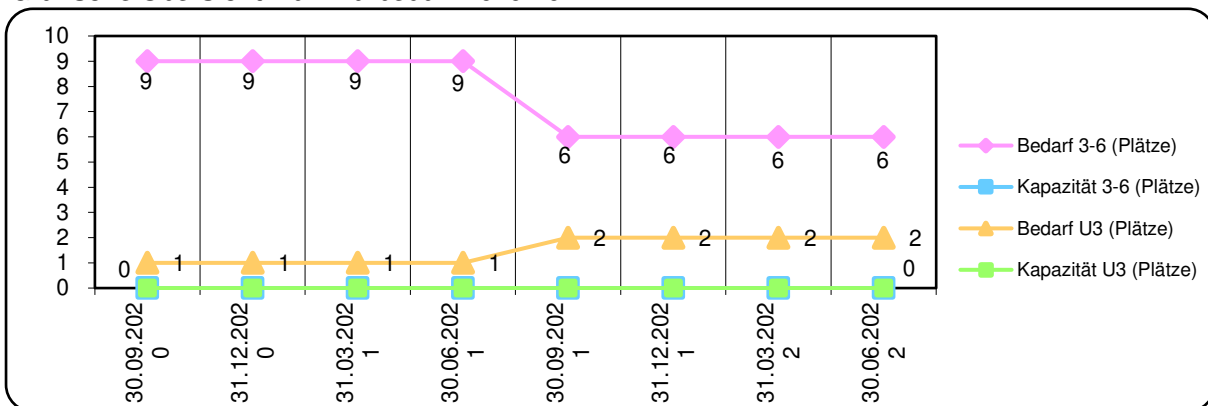
30.09.2021		31.12.2021		31.03.2022		30.06.2022	
Bedarf 3-6:	6	Bedarf 3-6:	6	Bedarf 3-6:	6	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>6</b>
Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0
Überhang:	-6	Überhang:	-6	Überhang:	-6	Überhang:	-6
Bedarf U3:	2	Bedarf U3:	2	Bedarf U3:	2	<b>Bedarf U3:</b>	<b>2</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-2	Überhang:	-2	Überhang:	-2	Überhang:	-2

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2021/2022 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	9	6	-3	-33,3%
Bedarf U3:	1	2	1	100,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:**



Für 2018/2019 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>9</b>	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>6</b>	Plätze
Für 2018/2019 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>1</b>	Platz
Für 2019/2020 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>2</b>	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021: 4 Kinder  
 Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022: 1 Kind

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad  
**Ortsteil: Obergladbach**

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>0</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>0</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2020		31.12.2020		31.03.2021		30.06.2021	
Bedarf 3-6:	6	Bedarf 3-6:	6	Bedarf 3-6:	7	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>9</b>
Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0
Überhang:	-6	Überhang:	-6	Überhang:	-7	Überhang:	-9
Bedarf U3:	4	Bedarf U3:	4	Bedarf U3:	4	<b>Bedarf U3:</b>	<b>4</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-4	Überhang:	-4	Überhang:	-4	Überhang:	-4

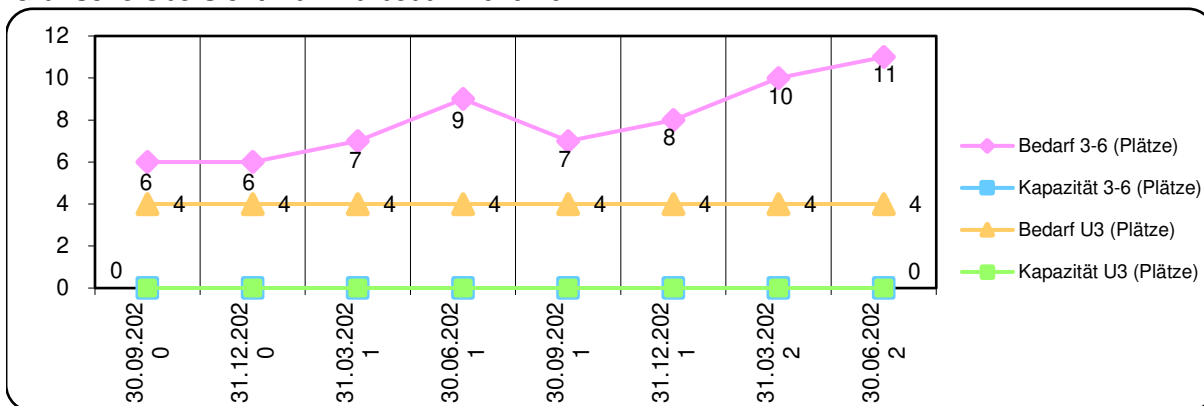
30.09.2021		31.12.2021		31.03.2022		30.06.2022	
Bedarf 3-6:	7	Bedarf 3-6:	8	Bedarf 3-6:	10	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>11</b>
Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0	Kapazität 3-6:	0
Überhang:	-7	Überhang:	-8	Überhang:	-10	Überhang:	-11
Bedarf U3:	4	Bedarf U3:	4	Bedarf U3:	4	<b>Bedarf U3:</b>	<b>4</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-4	Überhang:	-4	Überhang:	-4	Überhang:	-4

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2021/2022 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	9	11	2	22,2%
Bedarf U3:	4	4	0	0,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:**



Für 2018/2019 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>9</b>	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	<b>11</b>	Plätze
Für 2018/2019 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>4</b>	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	<b>4</b>	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021: 0 Kinder  
 Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022: 0 Kinder

Rheingau-Taunus-Kreis

Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

Auswertung der einzelnen Ortsteile

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich 2, Jugendhilfeplanung, Herr Engelbach

Stadt/Gemeinde: Schlangenbad

Ortsteil: Wambach

<b>Minimale Anzahl der Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Ortsteil*:</b>	<b>20</b>
<b>Maximale Anzahl der Plätze für Kinder von unter 3 Jahren im Ortsteil:</b>	<b>0</b>

\*(unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

30.09.2020		31.12.2020		31.03.2021		30.06.2021	
Bedarf 3-6:	30	Bedarf 3-6:	31	Bedarf 3-6:	34	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>36</b>
Kapazität 3-6:	20	Kapazität 3-6:	20	Kapazität 3-6:	20	Kapazität 3-6:	20
Überhang:	-10	Überhang:	-11	Überhang:	-14	Überhang:	-16
Bedarf U3:	12	Bedarf U3:	12	Bedarf U3:	12	<b>Bedarf U3:</b>	<b>12</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-12	Überhang:	-12	Überhang:	-12	Überhang:	-12

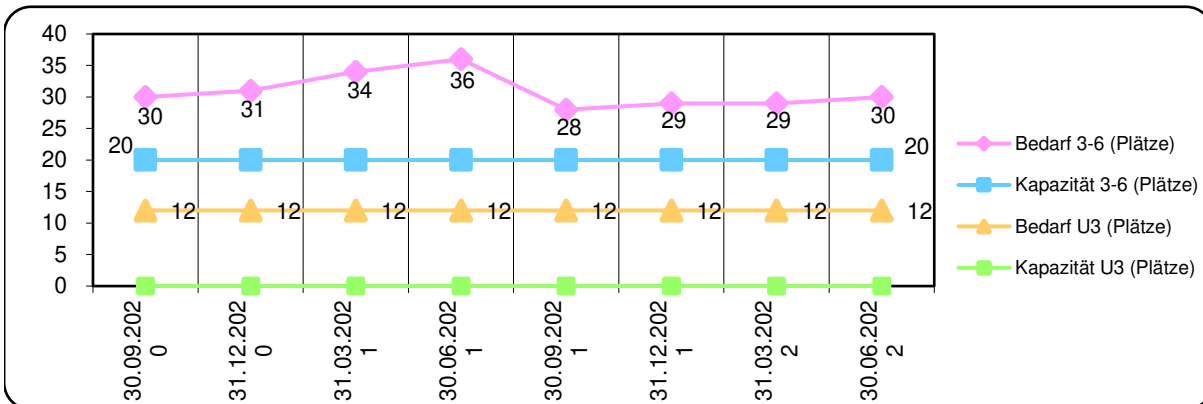
30.09.2021		31.12.2021		31.03.2022		30.06.2022	
Bedarf 3-6:	28	Bedarf 3-6:	29	Bedarf 3-6:	29	<b>Bedarf 3-6:</b>	<b>30</b>
Kapazität 3-6:	20	Kapazität 3-6:	20	Kapazität 3-6:	20	Kapazität 3-6:	20
Überhang:	-8	Überhang:	-9	Überhang:	-9	Überhang:	-10
Bedarf U3:	12	Bedarf U3:	12	Bedarf U3:	12	<b>Bedarf U3:</b>	<b>12</b>
Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0	Kapazität U3:	0
Überhang:	-12	Überhang:	-12	Überhang:	-12	Überhang:	-12

Die Berechnung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gründet auf dem Forschungsergebnis Deutschen Jugendinstitutes, das 2013 einen Bedarf von 41,5% feststellte. Die statische Zahl kann sich bereits am Tag nach dem angegebenen Stichtag verändern. Die Prognose des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2021/2022 nimmt daher an, dass der kommende Jahrgang der unter 1jährigen dem Trend der aktuellen Entwicklung folgt. Da hierbei jedoch mit noch nicht geborenen Kindern gerechnet wird, handelt es sich um eine Schätzung, mit der vorsichtig gearbeitet werden muss.

**Maximaler Bedarf an Plätzen:**

	30.06.2021	30.06.2022	Steigerung 2021-2022	in %
Bedarf 3-6:	36	30	-6	-16,7%
Bedarf U3:	12	12	0	0,0%

**Grafische Übersicht Maximalbedarf 2020-2022:**



Für 2018/2019 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	16	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein max. Fehlbedarf für 3-6jährige Kinder in folgender Höhe:	10	Plätze
Für 2018/2019 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	12	Plätze
Für 2019/2020 besteht ein max. Fehlbedarf für Kinder unter 3 J. in folgender Höhe:	12	Plätze

Der minimale Überhang bzw. maximale Fehlbedarf wird zum 30.06. eines Kalenderjahres festgestellt, d.h. zum Ende eines Kindergartenjahres.

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2020/2021:

8 Kinder

Anzahl der "Kann-Kinder" im Kindergartenjahr 2021/2022:

3 Kinder

Anlage

zum

TOP 4

## **Dritte Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schlangenbad**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 ((GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 15 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Achte Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schlangenbad vom 30.05.2005 beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 23 a (1) erhält folgende Fassung:**

##### **Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,27 EUR jährlich erhoben.

### **§ 2**

#### **§ 24 erhält folgende Fassung:**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,77 EUR

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,77 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schlangenbad, den 24.11.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schlangenbad

Marco Eyring  
Bürgermeister



Kalkulation  
von kostendeckenden Abwassergebühren  
für die Gemeinde Schlangenbad für die Jahre  
2021 bis 2023

(getrennte Gebühren für Schmutz- und  
Niederschlagswassereinleitung)

KOPIERVORLAGE

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	1
B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten	2
C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation	4
D. Schlussbemerkung	12

## Anlagen:

Anlage I: Nachkalkulation 2017 bis 2019

Anlage II: Plan 2021 bis 2023

Anlage III: Kalkulation getrennte Abwassergebühren 2021 bis 2023

Anlage IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## A. Auftrag

Die Gemeinde Schlangenbad hat uns mit Schreiben vom 31. März 2020 mit der Erstellung der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühren für die

Gemeinde Schlangenbad

für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 beauftragt. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Entwässerungssatzung die Erhebung getrennter Gebühren für Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung (getrennte Abwassergebühr) vorsieht.

Wir haben den Auftrag in der Zeit von Oktober bis November 2020 ausgeführt.

Für die Erstellung der Gebührenkalkulation standen uns die Teilergebnishaushalte von 2017 bis 2019, die Planzahlen 2020 bis 2023 und das Investitionsprogramm 2021 bis 2024 der Gemeinde Schlangenbad zur Verfügung. Die voraussichtlichen Verbrauchsmengen und Einletermengen sowie die Bezugsgrößen der versiegelten Fläche wurden von der Gemeinde ermittelt. Erbetene Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde.

## **B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten**

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation ist auf der Grundlage des KAG (Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013), unter besonderer Beachtung des § 10 KAG („Benutzungsgebühren“), erarbeitet worden. Daneben ist die Entwässerungssatzung vom 30. Mai 2005, zuletzt geändert durch VIII. Nachtrag vom 10. Oktober 2017, zu beachten.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die §§ 23a ff. der Entwässerungssatzung (EWS) sehen als Gebührenmaßstäbe für die Einleitung von Schmutzwasser den gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück und für das Einleiten von Niederschlagswasser die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird, vor.

Der in der Anlage III dargestellten Aufteilung der Kosten in Kostenanteile für die Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten, welche auf die Entsorgung des

Niederschlagswassers und auf die Entsorgung von Schmutzwasser entfallen, liegt die Berechnung der Gemeinde zugrunde.

Die Kalkulation wird auf Basis der Durchschnittswerte 2021 bis 2023 berechnet (siehe Anlage II). Die Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation werden anhand des Ansatzes des Plans 2021 vorgenommen.

Im Abschnitt C. erläutern wir die einzelnen Positionen der Kalkulation. Die Ergebnisse der Kalkulation fassen wir in Abschnitt D. zusammen.

## C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation

### I. Erläuterung der Kosten

#### 1. Materialaufwand

Die Position gliedert sich in folgende Posten auf:

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
a) Aufw.f.Roh-,Hilfs.- und Betriebsstoffe	31.500,00	22.751,39
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	200.500,00	112.853,19
	<u>232.000,00</u>	<u>135.604,58</u>

#### zu a)

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten insbesondere die Aufwendungen für Strom. Für das Jahr 2021 wurden € 25.000 an Stromaufwendungen angesetzt. Das Ist-Ergebnis für Strom 2019 beträgt € 18.704. Daneben werden noch die Aufwendungen für Wasser und Abwasser sowie übrige sonstige Materialaufwendungen ausgewiesen.

#### zu b)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten im Wesentlichen die Fremdleistungen nach EKVO. Im Kalkulationszeitraum ist mit Aufwendungen für die Fremdleistungen nach EKVO in Höhe von jährlich € 135.000,00 zu rechnen. Das Ist-Ergebnis 2019 weist Fremdleistungen nach EKVO in Höhe von € 53.656 aus. Die sonstigen weiteren Fremdleistungen werden planmäßig mit jährlich € 40.000 angesetzt. Im Jahr 2019 sind Aufwendungen für die sonstigen weiteren Fremdleistungen in Höhe von € 56.454 angefallen. Die Fremdleistungen für Kanalreinigungen werden mit jeweils € 15.000 geplant. Das Ist-Ergebnis für die Kanalreinigungen im Jahr 2019 betrug € 371. Daneben werden unter den Aufwen-

dungen für bezogene Leistungen die Instandhaltungen (Plan 2021: € 9.000; Ist-2019: € 1.056) sowie Aufwendungen für Fremdensorgung (Plan 2021: € 1.500; Ist-2019: € 1.316) ausgewiesen.

## 2. Umlage Verwaltungskosten

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
Umlage Verwaltungskosten	169.024,14	231.781,27

In dem Bereich Abwasser werden keine direkten Personalaufwendungen gebucht. Das Personal der Gemeindeverwaltung Schlangenbad wird anteilig verrechnet. Die Personalverrechnung ergibt sich aus der Kostenrechnung der Gemeinde Schlangenbad. Die Verwaltung wird auf alle Produktbereiche der Gemeinde Schlangenbad nach einheitlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

## 3. Abschreibungen

Nach den Vorschriften des KAG (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG) sind bei der Gebührens-kalkulation angemessene Abschreibungen anzusetzen.

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	345.809,39	354.526,14



Für die Zwecke der Gebührenkalkulation haben wir die aus dem Datenbestand der Anlagenbuchhaltung von der Gemeinde Schlangenbad entwickelte Hochrechnung der Abschreibungen für die Jahre der Gebührenkalkulation angesetzt.

Hierbei waren die auf der Grundlage der Investitionspläne bekannten Plan-Investitionen für das Jahr 2020 von € 681.825 und für 2021 von € 340.000 zu berücksichtigen. Für das Jahr 2022 sind keine zu aktivierenden Investitionen geplant. Für das Jahr 2023 nahmen wir zu aktivierende Investitionen in Höhe von € 590.000 an.

Für die Hochrechnung der Abschreibung und Verzinsung werden nur die Investitionen berücksichtigt, die im jeweiligen Jahr fertiggestellt werden:

voraussichtliche Zugänge 2020	+	681.825,19 €
voraussichtliche Zugänge 2021	+	340.000,00 €
voraussichtliche Zugänge 2022	+	0,00 €
voraussichtliche Zugänge 2023	+	590.000,00 €

Die Abschreibungen wurden nach den in der Vergangenheit der Berechnung zu Grunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern bemessen.

#### 4. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>109.100,00</u>	<u>113.941,95</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen das Betriebsführungsentgelt für die Kläranlage in Niedergladbach. Verantwortlich für die Betriebsführung der Kläranlage ist der Abwasserverband Oberer Rheingau. Für das Jahr 2021 wird mit einem Betriebsführungsentgelt in Höhe von € 100.000 geplant. In 2019 betrug das Entgelt € 108.489. Außerdem werden unter den sonsti-

gen betrieblichen Aufwendungen die Kosten der Abwasserabgabe, Rechts- und Beratungskosten, Porto sowie Telefon ausgewiesen.

### 5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In der Kalkulation ist die Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nach § 10 Abs. 2 KAG ergibt bei einem **kalkulatorischen Zinssatz<sup>1</sup> von 3,0%** einen Wert von € 110.454 (siehe nachstehende Tabelle).

	<u>Anlagevermögen</u>	<u>Sonderposten für Zuschüsse</u>	<u>Differenz</u>
Restbuchwert 31.12.2019	5.969.586,22 €	2.844.495,63 €	3.125.090,59 €
voraussichtliche Zugänge 2020	+ 681.825,19 €	0,00 €	681.825,19 €
voraus. Abschreibungen 2020	- 344.108,18 €	113.184,44 €	230.923,74 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2020	6.307.303,23 €	2.731.311,19 €	3.575.992,04 €
voraussichtliche Zugänge 2021	+ 340.000,00 €	0,00 €	340.000,00 €
voraus. Abschreibungen 2021	- 345.809,39 €	111.632,84 €	234.176,55 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2021	6.301.493,84 €	2.619.678,35 €	3.681.815,49 €
bereinigtes Anlagekapital gemäß § 10 Abs. 2 KAG			3.681.815,49 €
kalkulatorische Verzinsung Plan 2021		3,0%	110.454,46 €

Die kalkulatorische Verzinsung verteilt sich wie folgt:

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
kalkulatorische Verzinsung Rohrnetz	101.090,97	121.289,77
kalkulatorische Verzinsung Kläranlage Niederglabach	5.585,76	8.862,98
kalkulatorische Verzinsung Investitionszuschuss AVOR	3.777,73	5.907,98
	<u>110.454,46</u>	<u>136.060,73</u>

6. Verbandsumlage AVOR

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
Betriebskosten	290.400,00	307.745,65
Kapitalkosten	149.600,00	158.535,64
	<u>440.000,00</u>	<u>466.281,29</u>

Unter dieser Position werden die umzulegenden Kosten an den Abwasserverband Oberer Rheingau erfasst. Die Verbandsumlagen (Betriebskosten und Kapitaldienst) 2021 werden auf der Basis der Wasserabrechnung 2019 berechnet. Der Plan für das Jahr 2021 sieht Verbandsumlagen von insgesamt € 440.000 vor. Im Jahr 2019 sind Verbandsumlagen an den AVOR in Höhe von € 466.281 angefallen.

---

<sup>1</sup> Der Abzinsungszinssatz zum 31.12.2019 gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank für Restlaufzeiten von 20 Jahren betrug 2,85%.

## II. Erläuterung der übrigen Erträge

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
a) sonstige Umsatzerlöse	300,00	315,00
b) Auflösung Sonderposten	111.038,93	124.595,46
c) sonstige betriebliche Erträge	4.500,00	4.698,86
	<u>115.838,93</u>	<u>129.609,32</u>

### zu a)

Die sonstigen Umsatzerlöse beinhalten ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren. Es wird mit jährlichen Verwaltungsgebühren in Höhe von € 300 geplant.

### zu b)

Der Ertrag durch die Auflösung der Sonderposten für Ertragszuschüsse wird von den durch die Gebühren zu deckenden Aufwendungen in der Kalkulation abgezogen. Damit wird die durch den Ansatz der ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten höhere Abschreibung ausgeglichen. Somit findet nur der Anteil der Abschreibung Eingang in die Gebührenkalkulation, der nicht durch Zuschüsse finanziert wurde.

Die Auflösung der Sonderposten für Ertragszuschüsse korrespondiert mit der Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens.

### zu c)

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten die Kostenerstattungen der übrigen Bereiche. Für das Jahr 2021 sind Kostenerstattungen in Höhe von € 4.500 geplant. Im Jahr 2019 wurden Kostenerstattungen in Höhe von € 4.699 ausgewiesen.

### III. Erläuterung der Einbeziehung der Verlustvorträge aufgrund der Nachkalkulation

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG muss eine Nachkalkulation vorgenommen werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Abwasserentsorgung haben wir für Zwecke der Nachkalkulation die Jahresergebnisse der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 um die kalkulatorische Verzinsung sowie die Auflösung der Investitionszuschüsse<sup>2</sup> korrigiert. Für die Vorjahre wurde bereits ein Überschuss nach KAG in Höhe von € 800.811 festgestellt, welcher bei der Berechnung der Nachkalkulation mitberücksichtigt wird (siehe nachstehende Tabelle).

	Vorjahre €	2017 €	2018 €	2019 €	Summe €
Jahresüberschuss (ohne Veränderung Sonderposten für Gebührenaussgleich)		358.009,32	179.655,98	181.271,46	
Kalkulatorische Verzinsung		-137.357,88	-128.325,04	-125.003,62	
Auflösung Investitionszuschüsse		-593,91	-593,91	-593,91	
Jahresergebnis nach H-KAG	800.810,50	220.057,53	50.737,03	55.673,93	1.127.278,99

Es ergibt sich nach Berücksichtigung der Korrekturen nach KAG ein Gewinnvortrag von € 1.127.279. Dieser Vortrag ist bei der Berechnung der Gebührensätze über einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren aufzulösen. Da die Gebühren bis zum Jahr 2023 berechnet werden, haben wir in der Kalkulation der Abwassergebühren eine lineare Verteilung für 3 Jahre berücksichtigt. Der durch Gebühren zu deckende Aufwand vermindert sich jährlich um € 375.760. Davon entfallen € 250.293 auf die Niederschlagswassergebühr und € 125.466 auf die Schmutzwassergebühr. Die Aufteilung erfolgte anhand der getrennt gebildeten Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

<sup>2</sup> Die Sonderpostenauflösung für Investitionszuschüsse ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG bei der Kalkulation unberücksichtigt zu lassen.

#### **IV. Schätzung der Schmutzwassermenge und Angaben der versiegelten Flächen**

Die Aufteilungsschlüssel wurden von der Gemeinde Schlangenbad vorgegeben.

Die Gemeinde geht für die Kalkulationsjahre 2021 bis 2023 von einer Abwasserreinleitungsmenge an Schmutzwasser in Höhe von 280.000 Kubikmetern aus.

Die der Kalkulation des auf Niederschlagswasser entfallenden Kostenanteils zugrunde gelegten versiegelten Flächen betragen 653.150 qm. Der Einschätzung liegen die Einleitungsmenge und die versiegelten Flächen der Abrechnung 2019 zu Grunde.

## D. Schlussbemerkung

Der durch Benutzungsgebühren zu deckende Aufwand für die Abwasserbeseitigung in den Kalkulationsjahren 2021 bis 2023 voraussichtlich insgesamt durchschnittlich € 1.311.907. Der Gewinnvortrag nach KAG aus der Nachkalkulation vermindert den jährlich zu deckenden Aufwand um € 375.760. Insgesamt sind somit € 936.148 durch die Benutzungsgebühren zu finanzieren.

Der auf das eingeleitete Schmutzwasser entfallende Anteil beträgt € 776.607. Auf das eingeleitete Niederschlagswasser entfallen € 159.541.

Ausgehend von einer voraussichtlichen Schmutzwassereinleitungsmenge von 280.000 Kubikmetern ergibt sich eine kostendeckende Gebühr pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser in Höhe von € **2,77** (derzeit: € 3,09).

Die versiegelte Fläche von 653.150 Quadratmeter führt zu einer kostendeckenden Gebühr pro Quadratmeter versiegelte Fläche in Höhe von € **0,24** (derzeit: € 0,65). Der Anteil der Gemeinde für die Straßentwässerung beträgt € 56.460.

Sollten sich bei wesentlichen Kosten wie den Verbandsumlagen, Unterhaltungen des Kanalnetzes bzw. Abschreibungen (aufgrund Abweichungen bei den geplanten Investitionen) oder bei den zu entsorgenden Schmutzwassermengen erhebliche Änderungen ergeben, müsste die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst werden.

Idstein, den 20. November 2020

Dr. Penné & Pabst Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Rechtsanwälte

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Betriebsw. (FH) Thomas Müller  
Wirtschaftsprüfer



**Nachkalkulation**

	2017	2018	2019
	€	€	€
<b><u>Aufwendungen</u></b>			
1. Materialaufwand	128.316,91	187.659,59	135.604,58
2. Umlage Verwaltungskosten	117.886,60	153.453,80	231.781,27
3. Abschreibungen	369.075,28	374.242,05	354.526,14
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	105.373,96	103.824,24	113.941,95
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	137.357,88	128.325,04	125.003,62
6. Verbandsumlage AVOR	467.380,46	444.920,47	466.281,29
	<u>1.325.391,09</u>	<u>1.392.425,19</u>	<u>1.427.138,85</u>
<b><u>Erträge</u></b>			
1. Gebühreneinnahmen	1.260.676,56	1.139.320,30	1.157.859,46
2. sonstige Umsatzerlöse	105,00	270,00	315,00
3. Anteil Gemeinde für Straßenentwässerung	144.700,00	152.900,00	152.900,00
4. Auflösung Sonderposten aus Ertragszuschüssen	135.586,89	137.074,65	124.595,46
5. sonstige betriebliche Erträge	4.380,17	19.934,27	4.698,86
	<u>1.545.448,62</u>	<u>1.449.499,22</u>	<u>1.440.368,78</u>
<b><u>AO Ergebnis</u></b>	<u>0</u>	<u>-6.337,00</u>	<u>42.444,00</u>
<b>Überschuss / Fehlbetrag gem. KAG</b>	<b>220.057,53</b>	<b>50.737,03</b>	<b>55.673,93</b>
Gewinnvortrag nach KAG zum 31.12.2016	800.810,50		
Gewinnvortrag nach KAG zum 31.12.2019			1.127.278,99
aufzuteilen auf 3 Jahre			<b>375.759,66</b>

## Plan 2021 bis 2023

	lt. Wirtschaftsplan				
	2019 €	Plan 2021 €	Plan 2022 €	Plan 2023 €	Ø Plan 2021-2023 €
<b><u>Gewinn- und Verlustrechnung</u></b>					
sonstige Umsatzerlöse	315,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Auflösung Sonderposten	124.595,46	111.038,93	110.076,50	109.721,26	110.278,90
sonstige betriebliche Erträge	4.698,86	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
<b>Summe Erträge</b>	<b>129.609,32</b>	<b>115.838,93</b>	<b>114.876,50</b>	<b>114.521,26</b>	<b>115.078,90</b>
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	22.751,39	31.500,00	31.500,00	31.500,00	31.500,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	112.853,19	200.500,00	200.500,00	200.500,00	200.500,00
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>135.604,58</b>	<b>232.000,00</b>	<b>232.000,00</b>	<b>232.000,00</b>	<b>232.000,00</b>
<b>Umlage Verwaltungskosten</b>	<b>231.781,27</b>	<b>169.024,14</b>	<b>167.404,94</b>	<b>169.669,15</b>	<b>168.699,41</b>
<b>Abschreibung auf imm. VG.d.Anl.Verm.u.Sachanl.</b>	<b>354.526,14</b>	<b>345.809,39</b>	<b>339.562,38</b>	<b>346.958,44</b>	<b>344.110,07</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	113.941,95	109.100,00	109.100,00	120.100,00	112.766,67
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	136.060,73	110.454,46	103.587,71	114.188,41	109.410,19
Verbandsumlage AVOR	466.281,29	440.000,00	460.000,00	480.000,00	460.000,00
<b>zu deckender Aufwand lt. Wirtschaftsplan</b>	<b>1.308.586,64</b>	<b>1.290.549,06</b>	<b>1.296.778,53</b>	<b>1.348.394,74</b>	<b>1.311.907,44</b>

**Kalkulation getrennte Abwassergebühren 2021 bis 2023**

	Ø Plan 2021-2023 €	Niederschlagswasser		Schmutzwasser	
		Anteil	€	Anteil	€
sonstige Umsatzerlöse	300,00	33,90%	101,70	66,10%	198,30
Erträge a.d.Aufl. von Ertragszuschüssen Abwasser	110.278,90	52,40%	57.786,14	47,60%	52.492,76
sonstige betriebliche Erträge	4.500,00	33,90%	1.525,50	66,10%	2.974,50
<b>Summe Erträge</b>	<b>115.078,90</b>		<b>59.413,34</b>		<b>55.665,56</b>
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Anteil Ableitung	6.500,00	35,10%	2.281,50	64,90%	4.218,50
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Anteil Reinigung	25.000,00	2,00%	500,00	98,00%	24.500,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen Anteil Ableitung	194.500,00	35,10%	68.269,50	64,90%	126.230,50
Aufwendungen für bezogene Leistungen Anteil Reinigung	6.000,00	2,00%	120,00	98,00%	5.880,00
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>232.000,00</b>		<b>71.171,00</b>		<b>160.829,00</b>
Umlage Verwaltungskosten Anteil Ableitung	149.956,91	35,10%	52.634,88	64,90%	97.322,03
Umlage Verwaltungskosten Anteil Reinigung	18.742,50	2,00%	374,85	98,00%	18.367,65
<b>Summe Umlage Verwaltungskosten</b>	<b>168.699,41</b>		<b>53.009,73</b>		<b>115.689,68</b>
Abschreibungen Anteil Ableitung	322.195,07	52,40%	168.830,22	47,60%	153.364,85
Abschreibungen Anteil Reinigung	21.915,00	10,50%	2.301,08	89,50%	19.613,93
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>344.110,07</b>		<b>171.131,30</b>		<b>172.978,78</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen Anteil Ableitung	5.100,00	35,10%	1.790,10	64,90%	3.309,90
sonstige betriebliche Aufwendungen Anteil Reinigung	107.666,67	2,00%	2.153,33	98,00%	105.513,34
<b>Summe sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>112.766,67</b>		<b>3.943,43</b>		<b>108.823,24</b>
Kalkulatorische Verzinsung Anteil Ableitung	102.612,39	52,40%	53.768,89	47,60%	48.843,50
Kalkulatorische Verzinsung Anteil Reinigung	6.797,80	10,50%	713,77	89,50%	6.084,03
<b>Summe kalkulatorische Verzinsung</b>	<b>109.410,19</b>		<b>54.482,66</b>		<b>54.927,53</b>
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten Anteil Ableitung	194.304,00	30,30%	58.874,11	69,70%	135.429,89
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten Anteil Ableitung	78.403,32	59,50%	46.649,98	40,50%	31.753,34
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten Anteil Reinigung	109.296,00	2,00%	2.185,92	98,00%	107.110,08
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten Anteil Reinigung	77.996,68	10,00%	7.799,67	90,00%	70.197,01
<b>Summe Verbandsumlage AVOR</b>	<b>460.000,00</b>		<b>115.509,68</b>		<b>344.490,32</b>
<b>Durch Gebühren zu deckender Aufwand vor Nachkalkulation</b>	<b>1.311.907,44</b>		<b>409.834,46</b>		<b>902.072,99</b>
<b>Nachkalkulation 2017 bis 2019 (Verteilung auf 2021 bis 2023)</b>	<b>375.759,66</b>		<b>250.293,00</b>		<b>125.466,00</b>
<b>Durch Gebühren zu deckender Aufwand</b>	<b>936.147,78</b>		<b>159.541,46</b>		<b>776.606,99</b>
<b>versiegelte Fläche (qm)</b>			653.150,00		
<b>Schmutzwassermenge (cbm)</b>					280.000,00
Gebührenhöhe			<b>0,24 pro qm</b>		<b>2,77 pro cbm</b>
Der Anteil der Gemeinde Schlangenbad incl. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	235.250 qm		<b>56.460,00</b>		

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.